

1986

Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1986

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 86	Gesetz zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)	2478
	4110-1, 7622-1, 7622-2, 4120-4, 7631-1, 4100-1, 800-9, 86-7-2, 610-7, 611-1, 4111-1, 4111-4	
16. 12. 86	Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger	2485
	7631-1, 4120-4	
17. 12. 86	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)	2488
	neu: 4126-1; 611-6-3-2, 611-5	
18. 12. 86	Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)	2496
	neu: 312-2/1; 312-2, 300-2, 450-2, 368-1, 454-1, 2121-6-24, 320-1, 440-1, 330-1, 350-1	
18. 12. 86	Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes	2501
	442-1, 424-4-5, 442-4, 302-2, 424-3-4, 361-1	
16. 12. 86	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt	2508
	424-4-4	
16. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts	2509
	793-12-1	
16. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (2. ÄndV KHBV) . . .	2511
	2126-9-6	
17. 12. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte	2524
	2123-2	
18. 12. 86	Erste Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen	2527
	7822-7-1, 7822-7-2	
18. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung	2528
	9512-11-1	
15. 12. 86	Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts	2529
	neu: 1104-1-4; 1104-1-3	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	2537
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2538

Gesetz
zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen
und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982
zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften
(Börsenzulassungs-Gesetz)

Vom 16. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „Die Bundesregierung kann“ ersetzt durch die Worte „Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und“.
2. In § 6 Satz 1 wird das Klammerzitat „(§§ 42, 43 und 51)“ ersetzt durch „(§ 51)“.
3. Abschnitt III. erhält folgende Überschrift:
„III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung“.

4. Die §§ 36 bis 44 werden durch folgende §§ 36 bis 44 d ersetzt:

„§ 36

(1) Wertpapiere, die mit amtlicher Feststellung des Börsenpreises (amtliche Notierung) an der Börse gehandelt werden sollen, bedürfen der Zulassung, soweit nicht in § 41 oder in anderen Gesetzen etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist; ist der Emittent ein solches Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen.

(3) Wertpapiere sind zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Bestimmungen entsprechen, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel gemäß § 38 erlassen worden sind,
2. dem Antrag ein Prospekt zur Veröffentlichung beigefügt ist, der gemäß § 38 die erforderlichen Anga-

ben enthält, um dem Publikum ein zutreffendes Urteil über den Emittenten und die Wertpapiere zu ermöglichen, soweit nicht gemäß § 38 Abs. 2 von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen werden kann, und

3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(4) Der Prospekt ist durch Abdruck in dem Börsenpflichtblatt (§ 37 Abs. 4) zu veröffentlichen, in dem der Zulassungsantrag veröffentlicht worden ist; ist der Zulassungsantrag in mehreren Börsenpflichtblättern veröffentlicht worden, so muß der Prospekt in denselben Börsenpflichtblättern veröffentlicht werden. Außerdem ist im Bundesanzeiger der Prospekt oder ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Prospekt veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung der Wertpapiere kann trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 abgelehnt werden, wenn der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zur amtlichen Notierung an einer anderen inländischen Börse oder an einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht erfüllt.

§ 37

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungsstelle. Die Zulassungsstelle trifft, soweit nicht der Börsenvorstand zuständig ist, die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der Zulassung für den Emittenten und für das antragstellende Kreditinstitut ergeben.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Zulassungsstelle müssen Personen sein, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

(3) Die Börsenordnung kann vorsehen, daß Entscheidungen der Zulassungsstelle von aus ihrer Mitte gebildeten Ausschüssen getroffen werden, die aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassungsstelle bestimmt mindestens zwei Zeitungen mit weiter Verbreitung im Inland zu Bekanntmachungsblättern für vorgeschriebene Veröffentlichungen (Börsenpflichtblätter). Die Bestimmung kann zeitlich begrenzt werden; sie ist durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 38

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum Schutz des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen der Zulassung, insbesondere
 - a) die Anforderungen an den Emittenten im Hinblick auf seine Rechtsgrundlage, seine Größe und die Dauer seines Bestehens;

b) die Anforderungen an die zuzulassenden Wertpapiere im Hinblick auf ihre Rechtsgrundlage, Handelbarkeit, Stückelung und Druckausstattung;

c) den Mindestbetrag der Emission;

d) das Erfordernis, den Zulassungsantrag auf alle Aktien derselben Gattung oder auf alle Schuldverschreibungen derselben Emission zu erstrecken;

2. den Inhalt des Prospekts, insbesondere die zuzulassenden Wertpapiere und den Emittenten, dessen Kapital, Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und dessen Geschäftsgang und Geschäftsaussichten sowie die Personen oder Gesellschaften, welche die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernehmen;
3. den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts;
4. das Zulassungsverfahren.

(2) In die Rechtsverordnung können auch Vorschriften aufgenommen werden über Ausnahmen, in denen von der Veröffentlichung eines Prospekts ganz oder teilweise oder von der Aufnahme einzelner Angaben in den Prospekt abgesehen werden kann,

1. wenn beim Emittenten, bei den zuzulassenden Wertpapieren, bei ihrer Ausgabe oder beim Kreis der mit der Wertpapierausgabe angesprochenen Anleger besondere Umstände vorliegen und den Interessen des Publikums durch eine anderweitige Unterrichtung ausreichend Rechnung getragen ist,
2. mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einzelner Angaben oder
3. im Hinblick auf das öffentliche Interesse oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 39

(1) Lehnt die Zulassungsstelle einen Zulassungsantrag ab, so hat sie dies den anderen Zulassungsstellen unter Angabe der Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(2) Wertpapiere, deren Zulassung von einer anderen Zulassungsstelle abgelehnt worden ist, dürfen nur mit Zustimmung dieser Zulassungsstelle zugelassen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Ablehnung aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse geschah oder wenn die Gründe, die einer Zulassung entgegenstanden, weggefallen sind.

(3) Wird ein Zulassungsantrag an mehreren inländischen Börsen gestellt, so dürfen die Wertpapiere nur mit Zustimmung aller Zulassungsstellen, die über den Antrag zu entscheiden haben, zugelassen werden. Die Zustimmung darf nicht aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verweigert werden.

§ 40

(1) Die Zulassungsstellen arbeiten untereinander und mit den entsprechenden Stellen der Börsen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen ihrer Aufgaben und Befug-

nisse zusammen und übermitteln sich gegenseitig die hierfür erforderlichen Angaben, soweit die Amtsschwiegenheit gewährleistet ist; insoweit unterliegen die Mitglieder der Zulassungsstellen und die für die Zulassungsstellen tätigen Personen nicht der Pflicht zur Geheimhaltung.

(2) Wird ein Zulassungsantrag auch bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt, so stimmt die Zulassungsstelle mit der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates, die über den Antrag zu entscheiden hat, die Anforderungen an den Prospekt so weit wie möglich ab.

(3) Wird die Zulassung für Wertpapiere beantragt, die seit weniger als sechs Monaten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden, so kann die Zulassungsstelle den Emittenten davon befreien, einen neuen Prospekt zu erstellen, wenn der vorhandene auf den neuesten Stand gebracht und entsprechend den Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergänzt und veröffentlicht wird.

§ 41

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen.

§ 42

(1) Für die Aufnahme der ersten amtlichen Notierung der zugelassenen Wertpapiere an der Börse (Einführung) hat ein Kreditinstitut, das an dieser Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist, im Auftrag des Emittenten dem Börsenvorstand den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; ist der Emittent ein solches Kreditinstitut, so kann er dies selbst mitteilen.

(2) Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, dürfen erst nach beendeter Zuteilung eingeführt werden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Wertpapiere frühestens eingeführt werden dürfen.

(4) Werden die Wertpapiere nicht innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Zulassungsentscheidung eingeführt, erlischt ihre Zulassung. Die Zulassungsstelle kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse des Emittenten der zugelassenen Wertpapiere an der Verlängerung dargetan wird.

§ 43

(1) Der Börsenvorstand kann die amtliche Notierung zugelassener Wertpapiere

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aussetzung der amtlichen Notierung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze und nach § 44 d Satz 2 widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und der Börsenvorstand die amtliche Notierung eingestellt hat.

§ 44

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere ist verpflichtet,

1. die Inhaber der zugelassenen Wertpapiere unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln; dies gilt nicht für vorzeitige Rücknahmeangebote, die der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen im berechtigten Interesse bestimmter Gruppen von Inhabern der Schuldverschreibungen abgibt;
2. für die gesamte Dauer der Zulassung der Wertpapiere mindestens eine Zahl- und Hinterlegungsstelle, bei zugelassenen Schuldverschreibungen nur Zahlstelle, am Börsenplatz zu benennen, bei der alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere, im Falle der Vorlegung der Wertpapierurkunde bei dieser Stelle kostenfrei, bewirkt werden können;
3. das Publikum und die Zulassungsstelle über den Emittenten und die zugelassenen Wertpapiere angemessen zu unterrichten;
4. im Falle zugelassener Aktien für später ausgegebene Aktien derselben Gattung die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über Art, Umfang und Form der nach Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Veröffentlichungen und Mitteilungen sowie darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 4 eintritt.

§ 44 a

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere muß unverzüglich alle Tatsachen veröffentlichen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und dem Publikum nicht bekannt sind, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf des Emittenten zu einer erheblichen Kursänderung zugelassener Aktien führen können oder, im Falle zugelassener Schuldverschreibungen, die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, beeinträchtigen können. Der Börsenvorstand ist über die zu veröffentlichenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten. Legt der Emittent dar, daß ihm aus der Veröffentlichung solcher Angaben ein auch unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums nicht zu rechtfertigender Nachteil droht, so kann der Börsenvorstand den Emittenten von der Veröffentlichungspflicht befreien.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Form der in Absatz 1 vorgeschriebenen Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß diese Veröffentlichung unverzüglich dem Börsenvorstand zu übermitteln ist.

§ 44 b

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahrs regelmäßig mindestens einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; dies gilt auch, wenn nicht die Aktien, sondern sie vertretende Zertifikate zur amtlichen Notierung zugelassen sind.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Publikums Vorschriften über den Inhalt des Zwischenberichts, insbesondere über die aufzunehmenden Zahlenangaben und Erläuterungen sowie über den Zeitpunkt und die Form seiner Veröffentlichung zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß in Ausnahmefällen von der Aufnahme einzelner Angaben in den Zwischenbericht abgesehen werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung öffentlicher Interessen oder einen beim Emittenten zu befürchtenden erheblichen Schaden.

§ 44 c

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere sowie das antragstellende und das einführende Kreditinstitut sind verpflichtet, aus ihrem Bereich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Zulassungsstelle oder den Börsenvorstand zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Zulassungsstelle kann verlangen, daß der Emittent der zugelassenen Wertpapiere in angemessener Form und Frist bestimmte Auskünfte veröffentlicht, wenn dies zum Schutz des Publikums oder für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel erforderlich ist. Kommt der Emittent dem Verlangen der Zulassungsstelle nicht nach, kann die Zulassungsstelle nach Anhörung des Emittenten auf dessen Kosten diese Auskünfte selbst veröffentlichen.

§ 44 d

Erfüllt der Emittent der zugelassenen Wertpapiere seine Pflichten aus der Zulassung nicht, so kann die Zulassungsstelle diese Tatsache durch Börsenbekanntmachung veröffentlichen. Die Zulassungsstelle kann die Zulassung zur amtlichen Notierung widerrufen, wenn der Emittent auch nach einer ihm gesetzten angemessenen Frist diese Pflichten nicht erfüllt.“

5. Nach § 70 wird folgender Abschnitt V. eingefügt:

„V. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel mit nicht-amtlicher Notierung

§ 71

(1) Wertpapiere können zum Börsenhandel mit nicht-amtlicher Notierung (geregelter Markt) zugelassen wer-

den, wenn sie an dieser Börse nicht zur amtlichen Notierung zugelassen sind. § 74 bleibt unberührt.

(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist. Ist der Emittent ein Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen. Die Börsenordnung muß Bestimmungen enthalten, nach denen der Börsenvorstand anderen Unternehmen als den in Satz 1 genannten Kreditinstituten auf Antrag gestatten kann, die Zulassung der Wertpapiere zusammen mit dem Emittenten zu beantragen; dabei ist insbesondere darauf abzustellen, daß diese Unternehmen die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, die für die Beurteilung des Emittenten sowie für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und eines hinreichenden Schutzes des Publikums notwendig sind, und über die für diese Tätigkeit erforderlichen ausreichenden Mittel verfügen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuß.

§ 72

(1) Die näheren Bestimmungen für den geregelten Markt sind in der Börsenordnung zu treffen.

(2) Die Börsenordnung muß insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Anforderungen und Angaben sowie über den Zeitpunkt und die Form der Veröffentlichung;
2. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Zulassungsausschusses;
3. das Zulassungsverfahren;
4. die Feststellung und die Veröffentlichung des Börsenpreises;
5. die Form der auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 44 a Abs. 1 vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

§ 73

(1) Wertpapiere sind zum geregelten Markt zuzulassen, wenn

1. der Emittent und die Wertpapiere den Anforderungen entsprechen, die für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig sind,
2. dem Antrag ein vom Emittenten unterschriebener Unternehmensbericht zur Veröffentlichung beigelegt ist, der Angaben über den Emittenten und die Wertpapiere enthält, die für die Anlageentscheidungen des Publikums von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere sind Angaben über die Entwicklung des Unternehmens, die laufende Geschäftslage und die Geschäftsaussichten sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluß aufzunehmen, und
3. keine Umstände bekannt sind, die bei Zulassung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Schuldverschreibungen von Emittenten, von denen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtli-

chen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind und wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts weniger als drei Jahre vergangen sind.

(3) Die Börsenordnung kann regeln, unter welchen Voraussetzungen von dem Unternehmensbericht abgesehen werden kann, wenn das Publikum auf andere Weise ausreichend unterrichtet wird.

§ 74

Schuldverschreibungen des Bundes, seiner Sondervermögen oder eines Bundeslandes, auch soweit sie in das Bundesschuldbuch oder in die Schuldbücher der Bundesländer eingetragen sind, sowie Schuldverschreibungen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, sind an jeder inländischen Börse, an der die Schuldverschreibungen nicht eingeführt (§ 42) sind, zum geregelten Markt zugelassen.

§ 75

(1) Für die Feststellung des Börsenpreises im geregelten Markt bestimmt der Börsenvorstand einen oder mehrere Makler. Sie üben ihre Tätigkeit unter der Aufsicht des Börsenvorstands aus.

(2) Für Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, ist eine Feststellung des Börsenpreises vor beendeter Zuteilung an die Zeichner nicht zulässig.

(3) Für die Aussetzung und die Einstellung der Feststellung des Börsenpreises gilt § 43 entsprechend.

§ 76

Die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 44 a Abs. 1 und § 44 c Abs. 1 über die Verpflichtungen des Emittenten gelten für den geregelten Markt entsprechend.

§ 77

Sind Angaben im Unternehmensbericht unrichtig oder unvollständig, so gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 49 entsprechend.

§ 78

In Wertpapieren, die weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt zugelassen sind, dürfen Preise einschließlich Angebot und Nachfrage nach näherer Bestimmung durch die Börsenordnung ausgerufen, ermittelt oder veröffentlicht werden, wenn ein ordnungsgemäßer Handel an der Börse gewährleistet erscheint.“

6. § 90 wird wie folgt gefaßt:

„§ 90

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 44 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 76, eine Zahl- und Hinterlegungsstelle oder Zahlstelle am Börsenplatz nicht benennt,

2. § 44 a Abs. 1 Satz 1

a) auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 a Abs. 2 oder

b) auch in Verbindung mit § 76

die zu veröffentlichenden Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,

3. § 44 b Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 44 b Abs. 2, den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder

4. § 44 c Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76, die verlangten Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Rechtsverordnung nach

1. § 38 Abs. 1 Nr. 3 oder

2. § 44 Abs. 2

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen § 51 Abs. 2 Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 4, des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.“

7. Nach § 96 wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 97

(1) Zwischenberichte nach § 44 b sind erstmals für das nach Inkrafttreten des § 44 b Abs. 1 (Artikel 5 Abs. 2 des Börsenzulassungs-Gesetzes) beginnende Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Gesellschaften, die vor der Verkündung des Börsenzulassungs-Gesetzes in seinem Geltungsbereich keine Zwischenberichte erstattet haben und die außerhalb seines Geltungsbereichs nicht zu einer Zwischenberichterstattung verpflichtet sind, die der Vorschrift des § 44 b mindestens entspricht, haben Zwischenberichte nach § 44 b erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr zu veröffentlichen.

(2) Wertpapiere, die in den geregelten Freiverkehr einer Börse einbezogen sind, sind zum geregelten Markt an dieser Börse zugelassen, wenn der Emittent innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Börsenzulassungs-Gesetzes nach dessen Artikel 5 Abs. 3 gegenüber dem Börsenvorstand schriftlich erklärt, daß diese Wertpapiere künftig im geregelten Markt gehandelt werden sollen, und wenn diese Wertpapiere bei

Verkündung des Börsenzulassungs-Gesetzes in den geregelten Freiverkehr einbezogen waren.“

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Beschaffung der erforderlichen Mittel kann die Anstalt Schuldverschreibungen ausgeben und Darlehen aufnehmen.“

2. § 11 Abs. 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544) wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

(3) In § 8 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

(4) § 54 a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen“ ersetzt durch die Worte „an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassenen“.

2. In Nummer 6 werden die Worte „und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassene“ ersetzt durch die Worte „und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassene“.

(5) § 267 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

(6) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist, werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

(7) In § 83 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, werden die Worte „amtlich oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind“.

(8) § 11 Abs. 1 Satz 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.“

(9) § 19 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „zum amtlichen Handel zugelassen“ ersetzt durch die Worte „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen“.

2. In Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.“

Artikel 3

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910 (RGBl. S. 917);
2. die Verordnung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 20. April 1932 (RGBl. I S. 181).

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Börsengesetzes in der

jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 44 a Abs. 2, § 44 b Abs. 2 und § 72 des Börsengesetzes neu eingefügt, am 1. Januar 1987 in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

(2) Artikel 1 Nr. 4 und 6 tritt, soweit er § 44 b Abs. 1 und § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes neu eingefügt, am 1. Juli 1988 in Kraft.

(1) Artikel 1 Nr. 4 und 5 tritt, soweit er die §§ 38, 44 Abs. 2 des Börsengesetzes neu faßt und § 42 Abs. 3,

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Mai 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger

Vom 16. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. An § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen im Sinne des Satzes 2, die nicht der Landesaufsicht unterliegen, von der Aufsicht nach diesem Gesetz freizustellen, wenn nach den gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung der Unternehmen oder den zwischen den Unternehmen und ihren Trägern bestehenden Vereinbarungen eine Beaufsichtigung zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht erforderlich erscheint.“
2. In § 5 Abs. 5 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wenn die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 genannten Versicherungssparte beantragt wird, Angaben über die Mittel, über die das Unternehmen verfügt, um die zugesagte Beistandsleistung zu erfüllen.“
3. In § 8 Abs. 1 a wird die Angabe „18 bis 20“ durch die Angabe „19 bis 21“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 Nr. 8 werden hinter den Worten „bei Lebensversicherungen“ die Worte „und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr“ eingefügt.
5. An § 36 werden folgende Sätze angefügt:
„Genußrechte (§ 53 c Abs. 3 a) dürfen nur auf Grund eines Beschlusses der obersten Vertretung gewährt

werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.“

6. An § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 53 c Abs. 3 a bleibt unberührt.“
7. § 53 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe des Absatzes 3 a;“.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:
„(3 a) Kapital, das gegen Gewährung von Genußrechten eingezahlt ist (Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 a), ist den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zuzurechnen,
 1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
 2. wenn es erst nach Befriedigung der Gläubiger des Versicherungsunternehmens zurückgefordert werden kann,
 3. wenn es dem Versicherungsunternehmen mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist,
 4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann,
 5. wenn das Versicherungsunternehmen bei Abschluß des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat und
 6. soweit das Genußrechtskapital 25 vom Hundert der eingezahlten Eigenmittel nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 nicht übersteigt; die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Vomhundertsatz zulassen, wenn das Genußrechtskapital zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes (§ 81 b) geleistet wird.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt so-

wie die Laufzeit der Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Versicherungsunternehmen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Werden Wertpapiere über die Genußrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Versicherungsunternehmen darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genußrechte nicht erwerben. Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht als Belastung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.“

8. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. in voll eingezahlten, inländischen, nicht unter Nummer 5 fallenden Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen, Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuchs sowie in Genußrechten. Voraussetzung ist, daß das Unternehmen dem Versicherungsunternehmen einen Jahresabschluß zur Verfügung stellt, der in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluß vorzulegen. Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Anlagen nach den Nummern 5 und 5 a bei demselben Unternehmen zusammenzurechnen sind. Die Bestimmungen dieser Nummer gelten nicht für Anlagen bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4) übertragen hat oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen ausführen.“

cc) In Nummer 10 werden im ersten Satz die Worte „, der Anteil von ganz oder überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 10 vom Hundert“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5, 5 a und 6 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens, der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 a zusammen ein Viertel dieser Anteile nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den

Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen auch Anlagen, die in den Absätzen 2 und 3 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der Begrenzungen der Absätze 2 bis 4 gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. Außerdem kann die Aufsichtsbehörde Abweichungen von der Vorschrift des Absatzes 1 über die Belegenheit zulassen.“

9. In § 55 Abs. 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 160 des Aktiengesetzes ist entsprechend anzuwenden, soweit er sich auf Genußrechte bezieht.“

10. In § 160 Abs. 5 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.

11. Die Anlage Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Beistandleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

a) auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigem Aufenthaltsort,

b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen.“

b) Die Nummern 18 bis 20 werden die Nummern 19 bis 21.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

§ 8 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist“ das Komma und die Worte „die Bankaufsichtsbehörde den Erwerb von Wertpapieren dieses Ausstellers über die Grenze von 5 vom Hundert hinaus genehmigt hat“ gestrichen.

2. Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Grenzen für den Erwerb von Wertpapieren sind Schuldverschreibungen mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen, wenn sie vom Bund, einem Bundesland, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist

und nach dessen Recht die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Kapitalanlagegesellschaften und Investmentgesellschaften Schuldverschreibungen des Bundes und der Bundesländer erwerben dürfen, ausgegeben worden sind.“

3. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wertpapiere von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers; die von Konzernunternehmen ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sind mit der Hälfte ihres Wertes anzusetzen.“

4. In Absatz 4 wird die Zahl „5“ jeweils durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

Vom 17. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundregel

Ein Unternehmen, das unter der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ Geschäfte der in § 2 Abs. 2 beschriebenen Art betreibt, bedarf der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es unterliegt den Anforderungen und der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 2

Anforderungen an Rechtsform, Unternehmensgegenstand, Sitz und Kapital

(1) Eine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Satzungsmäßig festgelegter Unternehmensgegenstand muß ausschließlich der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen sein, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben und deren

Anteile im Erwerbszeitpunkt weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden.

(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(4) Das Grundkapital der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft muß mindestens zwei Millionen Deutsche Mark betragen. Die Einlagen müssen voll geleistet sein.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften über die Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

Erster Unterabschnitt

Geschäftskreis

§ 3

Anlagegrundsätze

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf vorbehaltlich der folgenden Absätze nur erwerben:

1. Aktien, die weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelas-

sen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;

2. Aktien, die in Ausübung von Bezugsrechten, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehören, erworben werden;
3. Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. Kommanditanteile;
5. Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an Unternehmen, deren Anteile weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden;
6. Bezugsrechte, sofern die Aktien, aus denen die Bezugsrechte herrühren, gemäß Nummer 1 erworben werden könnten;
7. Aktien, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen.

Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter dürfen nur an Unternehmen erworben werden, die ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf einem Unternehmen Darlehen gewähren, wenn sie an dem Unternehmen Anteile hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

(3) Verfügbares Geld darf die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft außer in den Fällen der Absätze 1, 2, 4 und 5 nur verwenden

1. zur Anlage bei Kreditinstituten im Inland;
2. zum Ankauf von auf Deutsche Mark lautenden Schuldverschreibungen, die keine Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen sind und die zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Der Erwerb von Grundstücken ist der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nur zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet.

(5) Sonstige Geschäfte dürfen nur getätigt werden, wenn sie mit dem Unternehmensgegenstand der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusammenhängen.

§ 4

Anlagegrenzen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft soll Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen halten. Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an demselben Unternehmen.

(2) Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen dürfen nur erworben werden, soweit zur Zeit des Erwerbs ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile und Beteiligungen als stiller Gesell-

schafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen; Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile an einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur erwerben, soweit sie dadurch bei dem Unternehmen nicht mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erlangt. Dies gilt nicht für den Erwerb von Anteilen an Unternehmen, die weniger als fünf Jahre bestehen. Hat die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Fall des Satzes 2 insgesamt Anteile mit mehr als neunundvierzig vom Hundert der Stimmrechte erworben, so muß sie innerhalb von zehn Jahren nach Übersteigen der in Satz 1 bestimmten Grenze so viele Anteile veräußern, daß sie die Grenze wieder einhält.

(4) Aktien dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Aktien fünfzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(5) Darlehen dürfen nur bis zur Höhe des Buchwerts der an dem Unternehmen gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt werden und zusammen mit dem Buchwert der an diesem Unternehmen bereits gehaltenen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Darlehen darf zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung zwanzig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigen.

(6) Schuldverschreibungen dürfen nur erworben werden, soweit ihre Anschaffungskosten zusammen mit dem Buchwert der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft bereits gehaltenen Schuldverschreibungen dreißig vom Hundert ihres Eigenkapitals nicht übersteigen.

§ 5

Kreditaufnahme

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur aufnehmen, wenn sie mindestens achtzig vom Hundert ihres Eigenkapitals in Anteilen oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter angelegt hat.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Kredite nur bis zu einer Höhe aufnehmen, bei welcher der Gesamtbetrag der Kredite zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme dreißig vom Hundert des Eigenkapitals der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nicht übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Darlehen, welche der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft aus öffentlichen Mitteln für die Refinanzierung von Beteiligungen an Unternehmen gewährt werden.

§ 6

Unzulässiger Anteilsbesitz und unzulässige Rechtsgeschäfte mit Anteilen

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an

einem Unternehmen, die sie bereits vor ihrer Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erworben hat, nicht halten, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen hält. Satz 1 gilt nur, solange das Vorstandsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung hält.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits ein Vorstandsmitglied oder ein Aufsichtsratsmitglied der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben hat, nicht halten, solange das Vorstandsmitglied oder das Aufsichtsratsmitglied seinen Anteil oder seine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(3) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen erwerben, an denen bereits die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil oder eine Beteiligung als stiller Gesellschafter hält. Sie dürfen Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen, die sie unter Verstoß gegen Satz 1 erworben haben, nicht halten, solange die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ihren Anteil oder ihre Beteiligung als stiller Gesellschafter hält.

(4) Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder können Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen weder von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft erwerben noch an diese veräußern.

§ 7

Unzulässige Kapitalbeschaffung

Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft darf keine Schuldverschreibungen ausgeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewähren.

§ 8

Verletzung der Vorschriften über den Geschäftskreis

Ein Verstoß gegen die §§ 3 bis 6 Abs. 1 bis 3, § 7 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

Zweiter Unterabschnitt

Öffentliches Angebot der Aktien

§ 9

Pflicht zum öffentlichen Angebot der Aktien

(1) Innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft müssen mindestens sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist das öffentliche Angebot jeweils jährlich zu wiederholen, bis sieben Zehntel der

Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

(2) Aktionäre der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit Anteilen von zusammen mindestens sieben Zehntel der Aktien haben sich gegenüber der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft vertraglich zu verpflichten, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen.

(3) Ein öffentliches Angebot liegt auch dann vor, wenn ein anderer auf Grund einer Vereinbarung mit Aktionären der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft die Aktien übernommen hat und öffentlich zum Erwerb anbietet.

§ 10

Voraussetzungen des öffentlichen Angebots der Aktien

(1) Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen öffentlich zum Erwerb nur angeboten werden, wenn sie zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind und die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Börsenzulassungsprospekt oder einen Unternehmensbericht veröffentlicht hat.

(2) Der Unternehmensbericht ist durch Abdruck in mindestens einer Zeitung mit weiter Verbreitung im Inland oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die am Sitz der Börse, an der die Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zum geregelten Markt zugelassen sind, sowie am Sitz der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und bei ihren Zahlstellen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Außerdem ist im Bundesanzeiger ein Hinweis bekanntzumachen, wo der Unternehmensbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(3) Zwischen der Veröffentlichung des Börsenzulassungsprospekts oder des Unternehmensberichts und dem Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots müssen mindestens zwölf Werktage liegen.

§ 11

Mindestangaben

(1) Der Börsenzulassungsprospekt oder der Unternehmensbericht muß, soweit Absatz 2 nichts anderes zuläßt, über jedes Unternehmen, an dem die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft einen Anteil hält oder als stiller Gesellschafter beteiligt ist, mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr;
2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Höhe des Eigenkapitals;
4. Höhe des Anteils der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft am Kapital des Unternehmens oder der Einlage als stiller Gesellschafter;
5. Erwerbszeitpunkt des Anteils, bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter Erwerbszeitpunkt und Laufzeit;
6. die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus dem Anteil oder aus von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft als stiller Gesellschafter geleisteten Einlagen.

(2) Bei einer Beteiligung als stiller Gesellschafter kann die Angabe der Firma und des Sitzes (Absatz 1 Nr. 1) unterbleiben.

(3) Ferner sind die Anzahl und der Gesamtbetrag der Darlehen nach § 3 Abs. 2 anzugeben.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Börsenzulassungsprospekt und den Unternehmensbericht bleiben unberührt.

Dritter Unterabschnitt

Rechnungslegung

§ 12

Jahresabschluß, Lagebericht und Abschlußprüfung

(1) Auf Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind und die nicht die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs erfüllen, sind die für mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs anzuwenden.

(2) In den nach den §§ 325 bis 327 des Handelsgesetzbuchs zu veröffentlichenden Anhang hat die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Anzahl der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter zum Abschlußstichtag sowie eine Darstellung der Entwicklung des Bestands der Anteile und Beteiligungen, die jeweils gesondert und zum Anschaffungswert die Zugänge durch Neuerwerb und durch Aufstockung von Anteilen und Beteiligungen im Wege der Zuführung neuer Mittel enthält; ebenso sind die Abgänge durch Verkauf, durch nicht ausgeglichene Verluste sowie durch Liquidation und Konkurs jeweils gesondert anzugeben;
2. bei Zugängen von Anteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter durch Neuerwerb die Angaben gemäß § 11 Abs. 1 und 2;
3. eine Aufgliederung der Anteile und Beteiligungen als stiller Gesellschafter nach Geschäftszweig und Rechtsform der Unternehmen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch den Abschlußprüfer hat sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlußprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß aufzunehmen.

§ 13

Zwischenbericht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, innerhalb des Geschäftsjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vermittelt. Der Zwischenbericht muß insbesondere die Angaben nach § 12 Abs. 2 enthalten.

(2) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in derselben Weise zu veröffentlichen wie der Jahresabschluß und der Lagebericht.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Zwischenberichts besteht nicht, solange Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft weder zur amtlichen Notierung noch zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

(4) Weitergehende Vorschriften über den Zwischenbericht bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Verfahren und Aufsicht; Bezeichnungsschutz

§ 14

Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben der Behörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden von den zuständigen obersten Landesbehörden wahrgenommen.

(2) Die Behörde entscheidet über die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung. Sie überwacht die Einhaltung der Pflichten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft, der Mitglieder ihrer Organe und ihrer Aktionäre aus der Anerkennung und kann die zur Durchsetzung dieses Gesetzes geeigneten und erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Es kann ein Zwangsgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark festgesetzt werden.

§ 15

Antrag

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ergeht schriftlich.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ihm sind in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. die Satzung in der neuesten Fassung;
2. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
3. ein Handelsregisterauszug nach neuestem Stand oder eine Bestätigung des Registergerichts, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nur noch von der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft abhängt;
4. eine gemeinsame Versicherung aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, daß die Gesellschaft keine Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an Unternehmen hält, an denen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats Anteile oder Beteiligungen als stille Gesellschafter halten;
5. eine schriftliche Verpflichtung von Aktionären der Gesellschaft, innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mindestens sieben Zehntel der von der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ausgegebenen Aktien öffentlich zum Erwerb anzubieten und die Ange-

bote nach Ablauf dieser Frist jeweils jährlich zu wiederholen, bis sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf diese Weise veräußert sind.

§ 16

Voraussetzungen der Anerkennung, Erlöschen

(1) Die Gesellschaft ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und der Antrag nach § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Anerkennung verliert ihre Wirkung nur durch Rücknahme oder Widerruf nach den Vorschriften über das Verwaltungsverfahren, durch Widerruf nach § 17 oder durch Verzicht nach § 18.

§ 17

Widerruf

(1) Die Behörde hat die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zu widerrufen, wenn

1. innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung keine Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten werden, ohne daß zuvor ein Börsenzulassungsprospekt oder ein Unternehmensbericht veröffentlicht oder die Aktien zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen worden sind (§ 10 Abs. 1).

(2) Die Behörde kann die Anerkennung außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn

1. innerhalb von zehn Jahren nach der Anerkennung weniger als sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3);
2. die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 zum öffentlichen Angebot nicht erfüllt worden ist;
3. die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft in schwerwiegender Weise Verpflichtungen verletzt, die ihr nach den §§ 3 bis 5 obliegen;
4. entgegen § 7 Schuldverschreibungen ausgegeben oder Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter gewährt worden sind;
5. nach Ablauf der Übergangsfrist in § 23 Abs. 1 die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an weniger als zehn Unternehmen hält oder ihre Mittelanlage nicht den Anlagegrenzen des § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht;
6. Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten werden, obgleich die Anforderungen des § 23 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(3) Im Falle des Widerrufs ist durch Verwaltungsakt festzustellen, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich zum Erwerb angeboten worden sind.

(4) Die Behörde macht die unanfechtbar gewordene Rücknahme oder den unanfechtbar gewordenen Widerruf auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18

Verzicht

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft kann auf die Anerkennung nur verzichten, indem sie den Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 2) ändert oder in der Satzung bestimmt, daß sie ihre Geschäfte nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes betreibt. Die Anerkennung verliert ihre Wirksamkeit von dem Tag an, an dem die Änderung der Satzung in das Handelsregister eingetragen wird.

(2) Der Verzicht auf die Anerkennung ist von der Behörde auf Kosten der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Erneuter Antrag auf Anerkennung

(1) Wird die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft zurückgenommen oder widerrufen oder verzichtet die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft auf die Anerkennung, so kann die Gesellschaft einen erneuten Antrag frühestens drei Jahre nach dem Wirksamwerden des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs stellen.

(2) Die Gesellschaft ist auf einen solchen Antrag erneut als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,
4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag entsprechend § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(3) Sind Aktien der Gesellschaft vor dem Verlust der Anerkennung öffentlich angeboten worden, vermindert sich die Verpflichtung zum Angebot von sieben Zehntel der Aktien (§ 9 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5) um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

§ 20

Schutz der Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“

(1) Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf unbeschadet des § 26 in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zur Werbezwecken nur von anerkannten Unternehmensbeteiligungsgesellschaften geführt werden.

(2) Die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ darf als Firma oder als Zusatz zur Firma in das Handelsregister nur eingetragen werden, wenn dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nachgewiesen ist. Führt ein Unterneh-

men eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist, so hat das Registergericht die Firma oder den Zusatz zur Firma von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

§ 21

Anzeige- und Vorlagepflichten

(1) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft unter Benennung der neu bestellten und der ausscheidenden Mitglieder dieser Organe,
2. Änderungen der Satzung.

(2) Die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat der Behörde den geprüften und festgestellten Jahresabschluß, den Lagebericht sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich einzureichen. Sie hat ferner den Zwischenbericht sowie den Börsenzulassungsprospekt oder den Unternehmensbericht nach der Veröffentlichung unverzüglich einzureichen.

§ 22

Mitteilungen

Die Behörde teilt dem Registergericht die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft und den nicht mehr anfechtbaren Verlust der Anerkennung mit.

Vierter Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld-, Änderungs- und Schlußvorschriften

Erster Unterabschnitt

Übergangs- und Bußgeldvorschriften

§ 23

Vorschriften zur Neugründung

(1) Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sind von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2, Abs. 4 bis 6 für höchstens sechs Jahre nach der Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft befreit, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft dürfen erst öffentlich angeboten werden, wenn der geprüfte Jahresabschluß für mindestens ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht ist, die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1), ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht und die Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet. Mit dem ersten öffentlichen Angebot endet die Befreiung nach Absatz 1.

§ 24

Anerkennung von zum Börsenhandel zugelassenen Gesellschaften

(1) Eine Gesellschaft, deren Aktien bereits zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind, ist als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anzuerkennen, wenn

1. sie die Voraussetzungen des § 2 erfüllt,
2. sie Anteile oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an mindestens zehn Unternehmen hält (§ 4 Abs. 1),
3. ihre Mittelanlage den Anlagegrundsätzen nach § 3 und den Anlagegrenzen in § 4 Abs. 2 bis 6 entspricht,
4. ihre Kreditaufnahme nicht die Grenzen in § 5 überschreitet,
5. weder Schuldverschreibungen der Gesellschaft sich im Umlauf befinden noch Genußrechte oder Beteiligungen als stiller Gesellschafter an der Gesellschaft bestehen und
6. der Antrag nach § 15 ordnungsgemäß und vollständig gestellt ist.

(2) Die Verpflichtung zum öffentlichen Angebot von mindestens sieben Zehntel der Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gemäß § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 vermindert sich um die Zahl der bereits auf Grund eines öffentlichen Angebots veräußerten Aktien.

§ 25

Gesellschafterdarlehen

Für die Anwendung der Vorschriften über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen werden Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen, die mit einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 bis 19 des Aktiengesetzes verbunden sind, die der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft gehörenden Anteile an einem anderen Unternehmen bis zum Ablauf von vier Jahren nach der erstmaligen Beteiligung der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft an diesem Unternehmen nicht zugerechnet, wenn das Darlehen in einem Zeitpunkt gewährt worden ist, in dem die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute dem Unternehmen nicht Eigenkapital hätten zuführen müssen, und das Darlehen dem Unternehmen belassen worden ist.

§ 26

Bezeichnungsschutz und Altfälle

Enthält beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Firma eines Kaufmanns die Bezeichnung „Unternehmensbeteiligungsgesellschaft“ und wird das Unternehmen nicht nach § 16 als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft anerkannt, so darf diese Bezeichnung nur noch bis zum 31. Dezember 1990 geführt werden.

§ 27

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 6 Anteile oder Beteiligungen hält, erwirbt oder veräußert,

2. § 10 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 Aktien einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich anbietet oder
3. § 10 Abs. 3 den Beginn der Frist zur Abgabe eines verbindlichen Kaufangebots auf einen zu frühen Zeitpunkt festlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 2 die dort bezeichneten Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in den zu veröffentlichen Anhang aufnimmt,
2. § 13 Abs. 1 oder 2 den Zwischenbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
3. § 21 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
4. § 21 Abs. 2 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3, 4 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Zweiter Unterabschnitt

Änderung anderer Gesetze

§ 28

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 18 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

„19. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt vorangeht, anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. In § 25 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

§ 29

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird am Ende der Nummer 22 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 23 angefügt:

„23. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, die nach dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) anerkannt sind. Der Widerruf der Anerkennung und der Verzicht auf die Anerkennung haben Wirkung für die Vergangenheit, wenn nicht Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind. Bescheide über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung und über die Feststellung, ob Aktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft öffentlich angeboten worden sind, sind Grundlagenbescheide im Sinne der Abgabenordnung.“

2. § 9 Nr. 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind.“

3. § 12 Abs. 3 Nr. 2 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

„den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2, einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 23, wenn die Beteiligung mindestens ein Zehntel des Grund- oder Stammkapitals beträgt.“

4. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1987 anzuwenden.“

§ 30

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 8 wird folgender Buchstabe j angefügt:
 - „j) die Beteiligung als stiller Gesellschafter an dem Unternehmen oder an dem Gesellschaftsanteil eines anderen;“.
2. § 27 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Vorschrift des § 4 Nr. 8 Buchstabe j kann auf Antrag des Unternehmers auf Umsätze angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1982 ausgeführt worden sind, soweit die Steuerfestsetzungen für die betreffenden Besteuerungszeiträume nicht bestandskräftig sind.“
2. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„für die Sozialversicherungsträger, für die Bundesanstalt für Arbeit, für Versicherungsunternehmen sowie für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gilt § 14.“
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 5 bis 9 bezeichneten Art gelten die Vorschriften dieses Gesetzes insoweit, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.“

§ 31

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

§ 2 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgendes angefügt:

„9. Unternehmen, die auf Grund des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) als Unternehmensbeteiligungsgesellschaften anerkannt sind.“

Dritter Unterabschnitt

Berlin-Klausel und Inkrafttreten

§ 32

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1986

**Der Bundespräsident
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg**

Erstes Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz)

Vom 18. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 a Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen“ eingefügt.
2. In § 140 Abs. 2 werden ein Beistrich und die Worte „namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397 a und 406 g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ angefügt.
3. § 247 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt, wenn bei der Vernehmung einer Person unter sechzehn Jahren als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Zeugen zu befürchten ist oder wenn bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeugen in Gegenwart des Angeklagten die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für ihre Gesundheit besteht.“
4. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung „§ 49 des Sortenschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 39 des Sortenschutzgesetzes“ ersetzt.
5. § 377 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. In § 379 a Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 113 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 1“ ersetzt.
7. § 395 erhält folgende Fassung:

„§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

 1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174, 174 a, 174 b, 176, 177, 178, 179, 180 und 181 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 185, 186, 187, 187 a und 189 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 221, 223, 223 a, 223 b, 224, 225, 229 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - d) nach den §§ 234, 234 a, 237, 239 Abs. 2, §§ 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
 3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.

(2) Die gleiche Befugnis steht zu

 1. den Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten,
 2. im Falle des § 90 des Strafgesetzbuches dem Bundespräsidenten und im Falle des § 90 b des Strafgesetzbuches der betroffenen Person sowie
 3. demjenigen, der nach Maßgabe des § 374 in den in § 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Fällen als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, und dem durch eine rechtswidrige Tat nach § 108 a des Urheberrechtsgesetzes Verletzten.

(3) Wer durch eine rechtswidrige Tat nach § 230 des Strafgesetzbuches verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluß ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.“
8. § 396 erhält folgende Fassung:

„§ 396

(1) Die Anschlußerklärung ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlußerklärung wird mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam. Im Verfahren bei Strafbefehlen wird der Anschluß wirksam, wenn Termin zur Hauptverhandlung anberaumt (§ 408 Abs. 2, § 411 Abs. 1) oder der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. In den Fällen des § 395 Abs. 3 entscheidet es nach Anhörung auch des Angeschuldigten darüber, ob der Anschluß aus den dort genannten Gründen geboten ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Erwägt das Gericht, das Verfahren nach § 153 Abs. 2, § 153 a Abs. 2, § 153 b Abs. 2 oder § 154 Abs. 2 einzustellen, so entscheidet es zunächst über die Berechtigung zum Anschluß.“

9. § 397 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Nebenkläger ist nach erfolgtem Anschluß, auch wenn er als Zeuge vernommen werden soll, zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Im übrigen gelten die §§ 378 und 385 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31) oder Sachverständigen (§ 74), das Fragerecht (§ 240 Abs. 2), das Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden (§ 238 Abs. 2) und von Fragen (§ 242), das Beweisantragsrecht (§ 244 Abs. 3 bis 6) sowie das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258) steht auch dem Nebenkläger zu.“

b) Absatz 2 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. Nach § 397 wird folgender § 397 a eingefügt:

„§ 397 a

(1) Dem Nebenkläger ist für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn die Sach- und Rechtslage schwierig ist, der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Der Antrag kann schon vor der Erklärung des Anschlusses gestellt werden. § 114 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 121 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sind nicht anzuwenden. Für die Beordnung des Rechtsanwalts gilt § 142 Abs. 1 entsprechend.

(2) Über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe entscheidet das mit der Sache befaßte Gericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“

11. Nach § 399 wird folgender § 400 eingefügt:

„§ 400

(1) Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel anfechten, daß eine andere Rechtsfolge der Tat verhängt wird oder daß der Angeklagte wegen einer Gesetzesverletzung verurteilt wird, die nicht zum Anschluß des Nebenklägers berechtigt.

(2) Dem Nebenkläger steht die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß zu, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach den §§ 206 a und 206 b eingestellt wird, soweit er die Tat betrifft, aufgrund deren der Nebenkläger zum Anschluß befugt ist. Im übrigen ist der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, für den Nebenkläger unanfechtbar.“

12. § 403 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verletzte oder sein Erbe kann gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch, der zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört und noch nicht anderweit gerichtlich anhängig gemacht ist, im Strafverfahren geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.“

13. In § 404 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Antragsteller und dem Angeschuldigten ist auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, sobald die Klage erhoben ist. § 121 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß dem Angeschuldigten, der einen Verteidiger hat, dieser beigeordnet werden soll; dem Antragsteller, der sich im Hauptverfahren des Beistandes eines Rechtsanwalts bedient, soll dieser beigeordnet werden. Zuständig für die Entscheidung ist das mit der Sache befaßte Gericht; die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

14. § 406 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Endurteil“ durch das Wort „Urteil“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Ist über den Grund des Anspruchs rechtskräftig entschieden, so findet die Verhandlung über den Betrag nach § 304 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung vor dem zuständigen Zivilgericht statt.“

15. Nach § 406 c wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Sonstige Befugnisse des Verletzten

§ 406 d

(1) Dem Verletzten ist auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145 a entsprechend.

(3) Der Verletzte ist über seine Antragsbefugnis nach Absatz 1 zu belehren.

§ 406 e

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint oder durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde.

(3) Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden.

(4) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden; die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 406 f

(1) Der Verletzte kann sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

(2) Bei der Vernehmung des Verletzten durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist dem Rechtsanwalt die Anwesenheit gestattet. Er kann für den Verletzten dessen Recht zur Beanstandung von Fragen (§ 238 Abs. 2, § 242) ausüben und den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes stellen, nicht jedoch, wenn der Verletzte widerspricht.

(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so kann, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet werden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar.

§ 406 g

(1) Wer nach § 395 zum Anschluß als Nebenkläger befugt ist, kann sich auch vor Erhebung der öffentlichen Klage des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, auch wenn ein Anschluß als Nebenkläger nicht erklärt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist über die in § 406 f Abs. 2 bezeichneten Befugnisse hinaus zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch soweit diese nicht öffentlich ist. Ihm ist bei richterlichen Vernehmungen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins die Anwesenheit zu gestatten, wenn dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird; die Entscheidung ist unanfechtbar. Für die Benachrichtigung gelten § 168 c Abs. 5 und § 224 Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gilt § 397 a entsprechend. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(4) Auf Antrag dessen, der zum Anschluß als Nebenkläger berechtigt ist, kann einstweilen ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden, wenn

1. die Berechtigung zum Anschluß als Nebenkläger auf § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a beruht oder dies sonst aus besonderen Gründen geboten ist,

2. die Mitwirkung eines Beistands eilbedürftig ist und
3. die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe möglich erscheint, eine rechtzeitige Entscheidung hierüber aber nicht zu erwarten ist.

Für die Bestellung gelten § 142 Abs. 1 und § 162 entsprechend. Die Bestellung endet, wenn nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe gestellt oder wenn die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird.

§ 406 h

Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach §§ 406 e, 406 f und 406 g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen (§ 395), hinzuweisen.“

16. In § 459 a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie kann Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.“

17. Nach § 471 wird folgender § 472 eingefügt:

„§ 472

(1) Die dem Nebenkläger erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Angeklagten aufzuerlegen, wenn er wegen einer Tat verurteilt wird, die den Nebenkläger betrifft. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.

(2) Stellt das Gericht das Verfahren nach einer Vorschrift, die dies nach seinem Ermessen zuläßt, ein, so kann es die in Absatz 1 genannten notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Angeschuldigten auferlegen, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Stellt das Gericht das Verfahren nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153 a) endgültig ein, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die notwendigen Auslagen, die einem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsen sind. Gleiches gilt für die notwendigen Auslagen eines Privatklägers, wenn die Staatsanwaltschaft nach § 377 Abs. 2 die Verfolgung übernommen hat.

(4) § 471 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

18. In § 473 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder zurückgenommen, so sind ihm die dadurch dem Nebenkläger oder dem zum Anschluß als Nebenkläger Berechtigten in Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 406 g erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen. Hat im Falle des Satzes 1 allein der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt oder durchgeführt, so sind ihm die dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen.“

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171 a wird folgender § 171 b eingefügt:

„§ 171 b

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozeßbeteiligten, Zeugen oder durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde, soweit nicht das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Dies gilt nicht, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, in der Hauptverhandlung dem Ausschluß der Öffentlichkeit widersprechen.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen und der Ausschluß von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.“

2. § 172 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,“.

3. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „des § 172“ durch die Verweisung „der §§ 171 b und 172“ ersetzt.

4. § 174 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 172, 173“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 172 und 173“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 172 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§§ 171 b und 172 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

5. § 175 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3**Änderung des Strafgesetzbuches**

In § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist, werden nach den Worten „den Schaden wiedergutzu-

machen“ ein Beistrich und die Worte „sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95**Vertretung eines Nebenklägers und anderer Verfahrensbeteiligter**

Für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter eines Nebenklägers, eines Einziehungs- oder Nebenbeteiligten sowie eines Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 83 bis 93 sinngemäß; für die Tätigkeit als Beistand oder Vertreter des Verletzten erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der Gebühren.“

2. In § 97 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der §§ 23, 89 ist § 123 anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

In § 46 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren sind nicht anzuwenden.“

Artikel 6**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes**

In § 37 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1099) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 396 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 396 Abs. 3“ ersetzt und die Verweisung „ , § 397 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„außerdem ist § 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 8**Änderung des Urheberrechtsgesetzes**

In § 110 Satz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) geändert worden ist, wird der Halbsatz: „im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.“ gestrichen und das Komma hinter „machen“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

§ 61 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 191“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 191“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderung der Finanzgerichtsordnung**

In § 52 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist, wird die Verweisung „§§ 169, 172 bis 197“ durch die Verweisung „§§ 169, 171 b bis 197“ ersetzt.

Artikel 11**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Artikel 1 bis 10 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hatte beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Staatsanwaltschaft in einem Privatklageverfahren die Verfolgung übernommen (§ 377 Abs. 2 der Strafprozeßordnung), so ist § 377 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten.

(4) Die Befugnis des Nebenklägers zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Artikel 12**Neufassung der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 13**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Vom 18. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7

(1) Der Urheber eines Musters oder Modells oder sein Rechtsnachfolger erlangt den Schutz gegen Nachbildung nur, wenn er dieses beim Patentamt zur Eintragung in das Musterregister anmeldet.

(2) Der Schutz gegen Nachbildung wird durch die Anmeldung nicht erlangt, wenn die Veröffentlichung des Musters oder Modells oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verbreitung einer Nachbildung des Musters oder Modells durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen schriftlichen Eintragungsantrag;
2. eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Musters oder Modells, die diejenigen Merkmale deutlich und vollständig offenbart, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird.

(4) Wird der Schutz nach diesem Gesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann das Muster oder Modell statt durch eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon dargestellt werden.

(5) Soll der Schutz nach diesem Gesetz sowohl für die räumliche Gestaltung als auch für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, so kann die Anmeldung eine Darstellung enthalten, die hinsichtlich der räumlichen Gestaltung den Erfordernissen des Absatzes 3 Nr. 2 und hinsichtlich der Oberflächengestaltung den Erfordernissen des Absatzes 4 entspricht.

(6) Legt der Anmelder durch Vorlage einer fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung eines Modells sowie des Modells selbst dar, daß eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Modells diejenigen Merkmale, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird, nicht hinreichend deutlich und vollständig offenbaren kann, so kann das

Patentamt anstelle der fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung das Modell selbst als Darstellung nach Absatz 3 Nr. 2 zulassen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr nach dem Tarif zu entrichten.

(7) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine Beschreibung beigelegt werden.

(8) Der Anmeldung kann ein Verzeichnis beigelegt werden, das die Warenklassen angibt, in die das in der Darstellung wiedergegebene Muster oder Modell einzuordnen ist. Beabsichtigt der Anmelder, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, so sind auch diese anzugeben.

(9) Mehrere Muster oder Modelle können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle umfassen. Sie müssen derselben Warenklasse angehören.

(10) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung teilen. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Zu den gezahlten Anmeldegebühren ist eine Gebühr nachzuentsrichten, die der Differenz zu der Summe der Mindestgebühren entspricht, die nach dem Tarif für jede Teilanmeldung zu entrichten wäre.

§ 7 a

Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag ein Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so bleibt es bei der Beurteilung der Neuheit und Eigentümlichkeit (§ 1 Abs. 2) außer Betracht, wenn er dasselbe Erzeugnis unverändert als Muster oder Modell anmeldet.

§ 7 b

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Musters oder Modells in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Innerhalb der Fristen können die Angaben geändert werden.

(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung der Priorität in das Musterregister.

§ 8

(1) Das Musterregister wird vom Patentamt geführt.

(2) Das Patentamt macht die Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nebst einer Abbildung der Darstellung sowie jede Verlängerung der Schutzdauer dadurch bekannt, daß es sie im Geschmacksmusterblatt einmal veröffentlicht. In den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 wird die für die Veröffentlichung erforderliche Abbildung der Darstellung oder des Erzeugnisses

selbst durch das Patentamt veranlaßt. Die Bekanntmachung erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Wiedergabe und die Erkennbarkeit der unter den Schutz nach diesem Gesetz gestellten Merkmale. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

§ 8 a

(1) Hat ein Anmelder im Eintragungsantrag erklärt, daß ein von ihm bezeichnetes Muster oder Modell einer Sammelanmeldung als Grundmuster und weitere Muster und Modelle als dessen Abwandlungen behandelt werden sollen, so trägt das Patentamt diese Erklärung in das Musterregister ein und veröffentlicht in der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 mit einem Hinweis auf die Eintragung der Erklärung nur die Abbildung des Grundmusters.

(2) Ein Anmelder, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, oder sein Rechtsnachfolger kann sich nicht darauf berufen, daß eine Abwandlung auf Grund ihrer abweichenden Merkmale auch im Verhältnis zum Grundmuster neu und eigentümlich sei.

(3) Der Schutz der Abwandlungen endet mit dem Erlöschen des Grundmusters. § 7 Abs. 10 ist auf Anmeldungen nicht anzuwenden, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wird.

§ 8 b

(1) Mit der Anmeldung kann beantragt werden, die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells um 18 Monate, gerechnet von dem Tag an, der auf die Anmeldung folgt, aufzuschieben. Wird der Antrag gestellt, so beschränkt sich die Bekanntmachung auf die Eintragung der Anmeldung im Musterregister. Die Schutzdauer endet mit dem Ende der Aufschiebungsfrist.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1, wenn der Inhaber des Musters oder Modells innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung die Gebühr nach dem Tarif zahlt. Wird die Gebühr nicht fristgemäß gezahlt, so tritt die Erstreckung ein, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nach dem Tarif entrichtet wird. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem eingetragenen Inhaber des Musters oder Modells Nachricht, daß die Schutzdauer mit Ablauf der Aufschiebungsfrist endet, wenn die Gebühr mit dem nach dem Tarif vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist entrichtet wird.

(3) Wird der Schutz bis zum Ablauf der Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 erstreckt, so wird die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8 c

(1) Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung beantragt, so ist mit der Anmeldegebühr die Gebühr für diesen Antrag nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Unterbleibt die Zahlung der Anmeldegebühr oder der Gebühr für den Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als

nicht eingereicht gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

§ 9

(1) Der Schutz dauert fünf Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon bis auf höchstens zwanzig Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Schutzdauer wird in das Musterregister eingetragen.

(3) Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß vor dem Ablauf der Schutzdauer die Gebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Frühestens zwei Monate nach Ablauf der Schutzdauer gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinausschieben, wenn dieser nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den eingetragenen Inhaber, daß die Eintragung in das Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Eintragung in das Musterregister gelöscht wird.“

3. § 10 wird durch folgende §§ 10 bis 10 c ersetzt:

„§ 10

(1) Das Patentamt entscheidet im Verfahren nach diesem Gesetz durch ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Für die Ausschließung und Ablehnung dieses Mitglieds des Patentamts gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen

entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Patentamts, das der Präsident des Patentamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat.

(2) Das Patentamt bestimmt, welche Warenklassen einzutragen und bekanntzumachen sind. Im übrigen trägt es die eintragungspflichtigen Angaben des Anmelders in das Musterregister ein, ohne dessen Berechtigung zur Anmeldung und die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen zu prüfen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 stellt es fest, daß der Schutz für das angemeldete Muster oder Modell nicht erlangt worden ist, und versagt die Eintragung.

(3) Sind die Erfordernisse, die in diesem Gesetz oder einer nach § 12 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für eine ordnungsmäßige Anmeldung zwingend vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells. Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8 c Abs. 2 nicht gezahlt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

(5) § 123 Abs. 1 bis 5 und die §§ 124 und 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 a

(1) Gegen die Beschlüsse des Patentamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Die §§ 69, 73 Abs. 2, 4 und 5, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, die §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, § 123 Abs. 1 bis 5 sowie die §§ 124 und 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats über eine Beschwerde nach Absatz 1 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3, die §§ 101 bis 109, § 123 Abs. 1 bis 5 und § 124 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 b

Im Verfahren nach den §§ 10 und 10 a erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung in das Musterregister besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten. § 129 Satz 2, § 130 Abs. 2, 3 und 6, die §§ 133, 134 und 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie die §§ 136 bis 138 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 c

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells ist zu löschen

1. bei Beendigung der Schutzdauer,
2. auf Antrag des eingetragenen Inhabers oder
3. auf Antrag eines Dritten, wenn dieser mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, in der der eingetragene Inhaber auf das Muster oder Modell verzichtet oder seine Einwilligung in die Löschung der Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister erklärt.

(2) Die Einwilligung in die Löschung kann von dem eingetragenen Inhaber im Wege der Klage verlangt werden, wenn

1. das eingetragene Muster oder Modell am Tag der Anmeldung nicht schutzfähig war,
2. der Anmelder nicht anmeldeberechtigt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann das Gericht dem Kläger, der zur Anmeldung des Musters oder Modells berechtigt ist, auf Antrag im Urteil die Befugnis zusprechen, bei erneuter Anmeldung desselben Musters oder Modells die Priorität der Anmeldung durch den Nichtberechtigten in Anspruch zu nehmen.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Die Einsicht in das Musterregister steht jedermann frei. Das gleiche gilt für die Darstellung eines Musters oder Modells oder die vom Patentamt über das angemeldete Muster oder Modell geführten Akten,

1. wenn die Abbildung der Darstellung bekanntgemacht worden ist,
2. wenn und soweit der eingetragene Inhaber sich gegenüber dem Patentamt mit der Einsicht einverstanden erklärt hat oder
3. wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.“

5. Folgende §§ 12 und 12 a werden eingefügt:

„§ 12

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erfordernisse der Anmeldung von Mustern oder Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses oder des Erzeugnisses selbst, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung einschließlich der Herstellung der Abbildung des Musters oder Modells in den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 durch das Patentamt, die zur Deckung der Bekanntmachungskosten zu erhebenden Auslagen und die Behandlung der zur Darstellung einer Anmeldung beigefügten Erzeug-

nisse nach Löschung der Eintragung in das Musterregister (§ 10 c). Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

§ 12 a

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Verfahren in Musterregistersachen, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes zu betrauen. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. die Feststellungen und die Versagungen nach § 7 b Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
2. die Feststellung und die Versagung der Eintragung nach § 10 Abs. 2 Satz 3;
3. die Löschung nach § 10 c Abs. 1 Nr. 3;
4. die von den Angaben des Anmelders (§ 7 Abs. 8) abweichende Entscheidung über die in das Musterregister einzutragenden und bekanntzumachenden Warenklassen;
5. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10 a Abs. 1 Satz 4) gegen einen Beschluß im Verfahren nach diesem Gesetz.

(2) Der Bundesminister der Justiz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes ist § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“

6. In § 13 werden die Worte „und niedergelegt“ gestrichen.

7. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Geschmacksmusterstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder

schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Geschmacksmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Geschmacksmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 16

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur

teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.“

Artikel 2

Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts

Im Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), wird das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wie folgt geändert:

1. Nach der Nummer 133 700 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
140 000	IV. Musterregistersachen	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8 c)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 für jedes Muster oder Modell,	10
141 121	mindestens jedoch	100
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell,	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8 c Abs. 1 Satz 2)	15
141 140	(4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	400
141 200	b) Für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8 b Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8 b Abs. 2 erstreckt werden soll,	10
141 213	mindestens jedoch	100
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8 b Abs. 2)	20 % der Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500
142 150	b) Für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 100 bis 142 130 jeweils	400
142 200	c) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 150 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10 % der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60

2. Nach der Nummer 243 600 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
240 000	IV. Musterregistersachen	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft,	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) betrifft,	350

Artikel 3

Änderung des Schriftzeichengesetzes

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) wird wie folgt gefaßt:

„Mit der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen ist die Anmeldegebühr nach § 8 c Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie sich um den Betrag der für die Verlängerung vom sechsten bis zehnten Schutzjahr im Tarif vorgesehenen Gebühr erhöht; das gleiche gilt im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung für die Gebühr nach § 8 b Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.

2. In § 23 Abs. 1 werden eingefügt:

- a) in Nummer 4 hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10 a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“;
- b) in den Nummern 5, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 jeweils hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10 a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes“.

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

Auf Muster oder Modelle, die vor dem in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt bei den zuständigen Gerichten angemeldet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Geschmacksmustergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 5 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist.
2. § 82 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) geändert worden ist.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt**

Vom 16. Dezember 1986

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) und des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455) wird verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. November 1985 (BGBl. I S. 2114), wird das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wie folgt geändert:

1. Die Nummern 101 310 bis 101 321 werden wie folgt gefaßt:

Nummer	Gegenstand	Gebührenbetrag in Deutsche Mark
„101 310	1. Für den Antrag auf Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die das Patentamt in Verfahren nach § 43 oder § 44 des Patentgesetzes oder nach § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt hat, nicht jedoch für die nach § 43 Abs. 7 des Patentgesetzes oder § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ergehenden Mitteilungen	10,—
101 320	2. Lieferung von Druckschriften	
101 321	a) Für den Antrag des Patentanmelders, des Gebrauchsmusteranmelders oder -inhabers oder des antragstellenden Dritten, Ablichtungen sämtlicher im Verfahren gemäß § 43 des Patentgesetzes oder § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelten Druckschriften jeweils zusammen mit dem Bescheid des Patentamts zu liefern,	30,—

2. In Nummer 101 420 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 3“ ersetzt.

3. In Nummer 102 310 wird die Angabe „§ 36 a“ durch die Angabe „§ 64“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (BGBl. I S. 274), Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) und Artikel 16 Satz 2 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

Vom 16. Dezember 1986

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts vom 16. August 1984 (BGBl. I S. 1151), geändert durch Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Durchsetzung technischer Erhaltungsmaßnahmen

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 288 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
2. Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
3. Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Fänge nicht unmittelbar nach Einholen sortiert oder Fänge geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht unverzüglich wieder über Bord wirft,
4. Artikel 2 Abs. 7 oder Artikel 9 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Netze nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaumt an Bord mit sich führt,
5. Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Vorrichtungen anbringt,
6. Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 untermaßige Fische oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
7. Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
8. Artikel 7 Abs. 3 oder Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 einen größeren als den

zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,

9. Artikel 8 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 die zuständige Kontrollbehörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
10. Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2, 3 Buchstabe a oder c Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten nicht zugelassene Fanggeräte verwendet,
11. Artikel 9 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,
12. Artikel 9 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in dem dort bezeichneten Gebiet mit pelagischen Schleppnetzen auf Sardellen fischt,
13. Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 zum Fischen explosive, giftige oder betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
14. Artikel 9 Abs. 11 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
15. Artikel 10 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 nicht zugelassene Verarbeitungen an Bord vornimmt oder zuläßt oder
16. Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 Arten, die zur künstlichen Bestandsaufstockung oder Bestandsumsiedlung gefangen wurden, unmittelbar zum menschlichen Verzehr verkauft oder in Besitz behält.“

2. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

„§ 3 c

Durchsetzung bestimmter Fangbedingungen
in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates vom 12. Juni 1986 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 dort bezeichnete Fischarten, die in den dort genannten Gebieten während der angegebenen Schonzeiten gefangen werden, an Bord behält,

2. Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 untermaßige Fische nicht oder nicht rechtzeitig ins Meer zurückwirft,
3. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang ein Netz mit einer kleineren Maschenöffnung als der festgesetzten Mindestmaschenöffnung verwendet oder schleppt,
4. Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Fanggerät oder Ersatzfanggeräte nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an Bord verstaut,
5. Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 in dem dort bezeichneten Gebiet beim Lachs- oder Meerforellenfang nicht zugelassene Fanggeräte oder Fanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus verwendet oder Ersatzfanggeräte über die zugelassene Anzahl hinaus an Bord mitführt,
6. Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 Dorsch oder Plattfisch fängt, um ihn zu anderen Zwecken als dem menschlichen Verzehr anzulanden,
7. Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 zum Fischfang explosive, giftige oder betäubende Substanzen benutzt,
8. Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 verankertes oder treibendes Fanggerät ohne die vorgeschriebene Kenntlichmachung einsetzt oder
9. Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86
 - a) in den dort bezeichneten Gebieten nicht-einheimische Arten aussetzt oder
 - b) in den dort bezeichneten Gebieten nicht-einheimische Arten oder Stör fängt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Genske

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung
(2. ÄndV KHBV)**

Vom 16. Dezember 1986

Auf Grund des § 16 Satz 1 Nr. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird von der Bundesregierung

und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 330 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1
Änderung
der Krankenhaus-Buchführungsverordnung**

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen, unabhängig davon, ob das Krankenhaus Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses. Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bleiben die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht sowie nach anderen Vorschriften unberührt.“

2. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2, § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu gliedern. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“ und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.“

(4) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 3 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3 nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten ‚Rohergebnis‘ zusammengefaßt werden dürfen.“

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Buchführung, Inventar

Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; im übrigen gelten die §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuchs. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird. Für das Inventar gelten die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuchs.“

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises. Die Bilanz ist nach der Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 2, der Anlagennachweis nach der Anlage 3 zu gliedern; im übrigen richten sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses nach Absatz 3.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten die §§ 242 bis 256 sowie § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, § 271, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 279 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Gegenstände“ durch das Wort „Vermögensgegenstände“ ersetzt.

2. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Kann ein Krankenhaus, das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.“

3. In Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort „Jahresbilanz“ durch das Wort „Bilanz“ und das Wort „Anlagegüter“ durch „Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ ersetzt.

4. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Unter dem Eigenkapital sind bei Krankenhäusern in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als ‚festgesetztes Kapital‘ die Beträge auszuweisen, die vom Krankenhausträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als ‚Kapitalrücklagen‘ sind sonstige Einlagen des Krankenhausträgers auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.“

(6) § 8 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Anlage 6“ durch „Anlage 5“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird das Wort „Kontenrahmen“ durch das Wort „Kostenstellenrahmen“ ersetzt.

(7) § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses, das Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2

- a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2 oder
- c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3 gliedert oder

2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.“

(8) Folgender § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Krankenhäuser, die nicht Kapitalgesellschaften sind, können auf die Geschäftsjahre 1987 und 1988 anstelle der vom 1. Januar 1987 an geltenden Vorschriften dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften einschließlich der im bisherigen § 4 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften des Aktiengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anwenden.

(2) § 8 und § 9 Satz 1 gelten für Krankenhäuser, die von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung befreit sind, erstmals für das am 1. Januar 1987 beginnende Geschäftsjahr.“

(9) Die bisherige Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

1. Die Kontengruppe 00 erhält folgende Fassung:

„Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital“.

2. In der Kontenklasse 0 erhalten die Kontenbezeichnungen 09 bis 097 folgende Fassung:

„09 Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
 090 Immaterielle Vermögensgegenstände
 091 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
 092 Anteile an verbundenen Unternehmen **)
 093 Ausleihungen an verbundene Unternehmen **)
 094 Beteiligungen
 095 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht **)
 096 Wertpapiere des Anlagevermögens
 097 Sonstige Finanzanlagen“.

3. Die Kontenklasse 1 erhält folgende Fassung:

„Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung“.

4. Die Kontenuntergruppe 109 wird Kontenuntergruppe 105 und erhält folgende Fassung:

„Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“.

5. Nach der Kontenuntergruppe 105 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:

„106 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 107 Fertige Erzeugnisse, Waren“.

6. Die Kontengruppe 13 erhält folgende Fassung:

„Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten“.

7. In der Kontenklasse 1 erhalten die Kontenbezeichnungen 14 bis 140 folgende Fassung:

„14 Wertpapiere des Umlaufvermögens
 140 Anteile an verbundenen Unternehmen **)“.

8. Die Kontenuntergruppe 151 wird gestrichen.

9. Die Kontenuntergruppe 152 wird Kontenuntergruppe 151.

10. In der Kontenklasse 1 erhalten die Kontenbezeichnungen 16 bis 171 folgende Fassung:

„16 Sonstige Vermögensgegenstände
 160 Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger
 161 Forderungen gegen verbundene Unternehmen **)
 162 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht **)
 163 Andere sonstige Vermögensgegenstände
 17 Rechnungsabgrenzung
 170 Disagio
 171 Andere Abgrenzungsposten“.

11. Die Kontengruppe 19 erhält folgende Fassung:

„frei“.

12. Die Kontenklasse 2 erhält folgende Fassung:

„Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen“.

**) Nur für Kapitalgesellschaften.

13. In der Kontenklasse 2 erhalten die Kontenbezeichnungen 20 bis 204 folgende Fassung:
- „20 Eigenkapital
 - 200 Gezeichnetes/festgesetztes Kapital
 - 201 Kapitalrücklagen
 - 202 Gewinnrücklagen
 - 203 Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 204 Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“.
14. In der Kontenklasse 2 werden die Kontengruppe 21 und die Kontenuntergruppen 210 bis 212 gestrichen.
15. Die Kontengruppen 25 und 26 werden gestrichen.
16. Nach der Kontengruppe 28 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:
- „280 Steerrückstellungen
 - 281 Sonstige Rückstellungen“.
17. Die Kontengruppe 29 erhält folgende Fassung:
- „frei“.
18. Die Kontenklasse 3 erhält folgende Fassung:
- „Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung“.
19. Die Kontengruppe 34 erhält folgende Fassung:
- „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“.
20. Die Kontenuntergruppe 359 wird gestrichen.
21. Nach der Kontengruppe 37 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:
- „370 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger
 - 371 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens
 - 372 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen **)
 - 373 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht **)
 - 374 Andere sonstige Verbindlichkeiten“.
22. In der Bezeichnung der Kontengruppe 38 wird das Wort „Passive“ gestrichen.
23. Die Kontengruppe 39 erhält folgende Fassung:
- „frei“.
24. Die Kontenuntergruppe 404 erhält folgende Fassung:
- „Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BpflV für das Geschäftsjahr“.
25. Die Kontenuntergruppe 444 wird gestrichen.
26. Die Kontengruppe 47 erhält folgende Fassung:
- „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter
- 470 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen (soweit nicht unter 46)
 - 471 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen
 - 472 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen
 - 473 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen“.
27. In der Kontenklasse 5 erhalten die Kontenbezeichnungen 50 bis 5010 folgende Fassung:
- „50 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
 - 500 Erträge aus Beteiligungen
 - 5000 Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen **)
 - 501 Erträge aus anderen Finanzanlagen
 - 5010 Erträge aus anderen Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen **)“.
28. Nach der Kontengruppe 51 wird folgende Kontenuntergruppe eingefügt:
- „510 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen **)“.
29. Nach der Kontengruppe 52 werden folgende Kontenbezeichnungen eingefügt:
- „520 Sachanlagevermögen
 - 521 Finanzanlagevermögen
 - 5210 Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen **)“.

**) Nur für Kapitalgesellschaften.

30. Die Kontengruppe 53 erhält folgende Fassung:
„frei“.
31. In der Kontenklasse 5 erhalten die Kontenbezeichnungen 55 bis 590 folgende Fassung:
„55 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
550 Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse
551 Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen
552 Andere aktivierte Eigenleistungen
56 frei
57 Sonstige ordentliche Erträge
58 Erträge aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV für frühere Geschäftsjahre
59 Übrige Erträge
590 Außerordentliche Erträge“.
32. In den Klammerhinweisen zu den Kontengruppen 61 bis 64 wird die Zahl „6011“ durch die Zahl „6012“ ersetzt.
33. Das Konto 6419 wird gestrichen.
34. Nach dem Konto 6617 wird folgendes Konto eingefügt:
„6618 Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte“.
35. Nach der Kontengruppe 68 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:
„680 Materialaufwendungen
681 Bezogene Leistungen“.
36. In der Kontenbezeichnung zu Konto 72 werden die Worte „, Material für aktivierte Eigenleistungen“ gestrichen.
37. Das Konto 723 wird gestrichen.
38. Nach der Kontengruppe 73 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:
„730 Steuern
731 Sonstige Abgaben
732 Versicherungen“.
39. Die bisherige Kontenuntergruppe 741 wird Kontenuntergruppe 742. Folgende neue Kontenuntergruppe 741 wird eingefügt:
„741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen“.
40. In der Kontenklasse 7 erhalten die Kontenbezeichnungen 754 bis 765 folgende Fassung:
„754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (soweit nicht unter KUGr. 752)
755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG
76 Abschreibungen
760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
761 Abschreibungen auf Sachanlagen
7610 Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter
762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
763 Abschreibungen auf Forderungen
764 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
765 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten“.
41. Die Kontenuntergruppe 780 erhält folgende Fassung:
„Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPfIV für das Geschäftsjahr“.
42. In der Kontenklasse 7 erhalten die Kontenbezeichnungen 79 bis 792 folgende Fassung:
„79 Übrige Aufwendungen
790 Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV für frühere Geschäftsjahre
791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
792 Außerordentliche Aufwendungen“.
43. Die Kontenuntergruppen 795 und 796 werden gestrichen.
44. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 03 wird wie folgt geändert:
a) In der Spalte „Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto“ werden nach der Zahl „03“ die Worte „und 052“ angefügt.
b) In Satz 2 werden nach den Worten „Kontengruppe 01“ die Worte „und 050“ eingefügt.

45. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontenuntergruppe 150 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe 15 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen.“
 - In Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „bis zum Abschluß des Geschäftsjahres eingegangenen und“ gestrichen.
 - In Satz 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:
„soweit über die als Forderungen aktivierten Fördermittel durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende Betrag ebenfalls als Sonderposten einzustellen.“
 - In Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „eingegangen und“ gestrichen.
 - Satz 2 Buchstabe c wird gestrichen.
46. Satz 2 der Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 60 erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für fremdes Personal sind den Konten zuzuordnen, die in Anlage 2 in den Klammerhinweisen unter Nr. 10 Buchstabe b ‚Aufwendungen für bezogene Leistungen‘ oder unter Nr. 20 ‚sonstige betriebliche Aufwendungen‘ genannt sind.“
47. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6000 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Kontonummer „6615“ durch die Kontonummer „6618“ ersetzt.
 - Satz 3 wird gestrichen.
48. In der Zuordnungsvorschrift zu Konto 6007 wird die Kontonummer „6005“ jeweils durch die Kontonummer „6006“ ersetzt.
49. Die Zuordnungsvorschrift zu den Konten 6009 und 6010 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto“ werden die Worte „6009 und“ gestrichen.
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sonstige Entschädigungen, z. B. Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern oder Honorare nicht fest eingestellter Lehrkräfte, sind dem Sachaufwand der Ausbildungsstätten (KUGr. 781) zuzuordnen.“
50. In den Zuordnungsvorschriften zu den Kontengruppen 61, 62 und 64 wird in dem jeweiligen Klammerhinweis die Zahl „6011“ durch die Zahl „6012“ ersetzt.
51. In Satz 1 der Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 62 wird das Wort „aufteilbare“ gestrichen.
52. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 63 erhält folgende Fassung:
„(Aufteilung wie 6000–6012)“.
53. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 64 erhält folgende Fassung:
„(Aufteilung wie 6000–6012)
Sonstige Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen).“
54. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6419 wird gestrichen.
55. Nach der Vorschrift zu Kontengruppe 64 wird folgende Zuordnungsvorschrift angefügt:
„6618 Honorare für nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nr. 10 Buchstabe b zuzuordnen. Im Kosten- und Leistungsnachweis werden diese Aufwendungen unter dem ‚sonstigen medizinischen Bedarf‘ ausgewiesen.“

(10) Folgende Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird eingefügt:

„Gliederung der Bilanz *)

Aktivseite

- | | |
|--|-------|
| A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital (KGr. 00), | |
| davon eingefordert | |
| B. Anlagevermögen: | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen (KUGr. 090 u. 091) | |

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.

II. Sachanlagen:

- 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01; KUGr. 050, 053)
- 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 03, KUGr. 052; KUGr. 053, soweit nicht unter 1.)
- 3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 04)
- 4. technische Anlagen (KGr. 06)
- 5. Einrichtungen und Ausstattungen (KGr. 07)
- 6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 08)

III. Finanzanlagen:

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 092) **)
- 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen (KUGr. 093) **)
- 3. Beteiligungen (KUGr. 094)
- 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 095) **)
- 5. Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 096)
- 6. sonstige Finanzanlagen (KUGr. 097),
- davon bei Gesellschaftern bzw. dem Krankenhaussträger

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

- 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr. 100–105)
- 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KUGr. 106)
- 3. fertige Erzeugnisse und Waren (KUGr. 107)
- 4. geleistete Anzahlungen (KGr. 11)

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

- 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 12),
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 2. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhaussträger (KUGr. 160),
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 15),
- davon nach der BPfIV (KUGr. 151),
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
- 4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (KUGr. 161) **),
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr

**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 162 **),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
6. sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 163),	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
III. Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 14),	
davon Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 140 **)	
IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13)	
D. Ausgleichsposten nach dem KHG:		
1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 180)	
2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr. 181)	
E. Rechnungsabgrenzungsposten:		
1. Disagio (KUGr. 170)	
2. andere Abgrenzungsposten (KUGr. 171)	
F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	
	
	

Passivseite

A. Eigenkapital:		
1. Gezeichnetes/festgesetztes Kapital (KUGr. 200)	
2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201)	
3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202)	
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203)	
5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)	
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens:		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG (KGr. 22)	
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (KGr. 23)	
C. Rückstellungen:		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (KGr. 27)	
2. Steuerrückstellungen (KUGr. 280)	
3. sonstige Rückstellungen (KUGr. 281)	

D. Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 34),
davon gefördert nach dem KHG,
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
2. erhaltene Anzahlungen (KGr. 36),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 32),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (KGr. 33),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger (KUGr. 370),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzie- rungsrecht (KGr. 35),
davon nach der BPfIV (KUGr. 351),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 371),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen (KUGr. 372 **),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit de- nen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 373 **),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
10. sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 374),
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr. 24)
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38)

Haftungsverhältnisse:

***) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften."

(11) Die Anlage 2 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung *)

1. Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr. 40, KUGr. 780)	
2. Erlöse aus Wahlleistungen (KGr. 41)	
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses (KGr. 42)	
4. Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43)	
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen / unfertigen Leistungen (KUGr. 550 u. 551)	
6. andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 552)	
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11 (KUGr. 472)	
8. sonstige betriebliche Erträge
(KGr. 44, 45; KUGr. 473, 520; KGr. 54, 57, 58; KUGr. 591, 592), davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPfIV, soweit nicht unter Nr. 1 (KGr. 58)	
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64)	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung (KGr. 61–63),	
davon für Altersversorgung (KGr. 62)	
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ... (KGr. 65; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KGr. 67; KUGr. 680; KGr. 71)	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
(Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr. 681)		
Zwischenergebnis
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investi- tionen (KGr. 46; KUGr. 470, 471),	
davon Fördermittel nach dem KHG (KGr. 46)	
12. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KGr. 48)	
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbind- lichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagever- mögens (KUGr. 490–491)	
14. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492)	
15. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Ver- bindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagever- mögens (KUGr. 752, 754, 755)	
16. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 753)	

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

17. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77)
18. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen (KUGr. 721)
19. Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KUGr. 750, 751)
20. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (KUGr. 760, 761)
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten (KUGr. 765)
21. sonstige betriebliche Aufwendungen
(KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 764, 781, 782, 790, 791, 793, 794),		
davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPflV, soweit nicht unter Nr. 1 (KUGr. 790)
Zwischenergebnis
22. Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521),
davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5000) **)
23. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (KUGr. 501, 521),
davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5010, 5210) **)
24. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51),
davon aus verbundenen Unternehmen (KUGr. 510) **)
25. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr. 762)
26. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74),
davon für Betriebsmittelkredite (KUGr. 740),
davon an verbundene Unternehmen (KUGr. 741) **)
27. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
28. außerordentliche Erträge (KUGr. 590)
29. außerordentliche Aufwendungen (KUGr. 792)
30. außerordentliches Ergebnis
31. Steuern (KUGr. 730),
davon vom Einkommen und vom Ertrag
32. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

**) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften."

(12) Die Anlage 3 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Anlagennachweis

Bilanzposten: B.II. Sachanlagen	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen						Rest- buch- werte (Stand 31.12.) DM
	Anfangs- stand	Zugang	Um- buchungen	Abgang	Endstand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Um- buchungen	Zuschrei- bungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4. technische Anlagen												
5. Einrichtungen und Ausstattungen												
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau"												

(13) Die bisherige Anlage 6 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird Anlage 5.

Artikel 2
Neufassung
der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Artikel 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zahnärzte

Vom 17. Dezember 1986

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 48 der Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Prüfungsordnung für Zahnärzte“ wird durch „Approbationsordnung für Zahnärzte“ ersetzt.
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift aufgenommen
„I. Zahnärztliche Ausbildung“.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Zahnarzt wird für seinen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausgebildet.“

4. Die Überschrift vor § 2 wird gestrichen.
5. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die zahnärztliche Ausbildung umfaßt

1. ein Studium der Zahnheilkunde von zehn Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule, das sich aus einem vorklinischen und einem klinischen Teil von je fünf Semestern zusammensetzt;
2. folgende staatliche Prüfungen:
 - a) die naturwissenschaftliche Vorprüfung,
 - b) die zahnärztliche Vorprüfung und
 - c) die zahnärztliche Prüfung.

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 zehn Semester und sechs Monate.“

6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte „bei der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ein Ausschuß für die zahnärztliche Vorprüfung und ein Ausschuß für die zahnärztliche Prüfung“ gestrichen.
7. In § 5 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
8. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Gesuch ist bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein

Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde beizufügen.“

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt,
2. die Prüfung nicht wiederholt werden darf oder
3. ein Grund vorliegt, der zur Versagung der Approbation als Zahnarzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde führen würde.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 trifft die zuständige Landesbehörde. Das gleiche gilt für die Rücknahme und den Widerruf einer Zulassung zur Prüfung. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen für eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 Nr. 3 oder eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung vorliegen, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde herbeizuführen.“

10. § 15 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird die Zulassung zur Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 versagt, zurückgenommen oder widerrufen, so sind die zuständigen Behörden aller Länder zu benachrichtigen.“

11. § 16 Abs. 4 wird gestrichen.

12. § 17 wird aufgehoben.

13. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Studienbücher“ die Worte „oder die an der jeweiligen Universität vorgesehenen entsprechenden Unterlagen“ eingefügt.

14. In § 20 werden die Worte „und die Prüfungsgebühren entrichtet hat“ gestrichen.

15. In § 25 werden die Worte „oder Akademie“ gestrichen.

16. In § 27 Abs. 1 werden die Worte „und die Prüfungsgebühren entrichtet hat“ gestrichen.

17. In § 32 werden die Worte „oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf“ gestrichen.

18. In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von 12 Monaten“ ersetzt durch „von 6 Monaten“.
19. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „durch die Studienbücher zu erbringende“ und „oder der Medizinischen Akademie in Düsseldorf“ gestrichen.
20. In § 36 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienbücher“ die Worte „oder die an der jeweiligen Hochschule vorgesehenen entsprechenden Unterlagen“ eingefügt.
21. In § 38 Abs. 1 werden die Worte „mit der Bescheinigung über die eingezahlten Gebühren“ gestrichen.
22. Die Überschrift vor § 59 und § 59 erhalten folgende Fassung:

„III. Erteilung der Approbation als Zahnarzt
§ 59

(1) Der Antrag auf Approbation als Zahnarzt ist an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung bestanden hat. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzgefaßter Lebenslauf,
2. bei Ledigen ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem für ihre Ehe geführten Familienbuch oder, falls ein solches nicht geführt wird, ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern oder die Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde,
3. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

(2) Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden, so sind, sofern die Ausbildung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt ist, an Stelle des Zeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 Unterlagen über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die

Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführten zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, soweit sie nach dem 27. Januar 1980, bei in einem später den Europäischen Gemeinschaften beigetretenen Mitgliedstaat abgeschlossenen Ausbildungen nach dem Beitrittsdatum, ausgestellt worden sind. Bei Antragstellern, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften einen derartigen Befähigungsnachweis vorlegen, kann ein Tätigkeitsnachweis nur nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde oder aus anderen, besonderen Gründen verlangt werden.

(3) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können an Stelle der in Absatz 1 Nr. 6 genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

(6) Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung ausgestellt.“

23. Anlage 6 erhält die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung vorgesehene Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1

Anlage 6

(zu § 59 Abs. 6)

Herr/Frau

geboren am in

erfüllt die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird ihm/ihr die

Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

Siegel

....., den

.....
(Unterschrift)

**Erste Verordnung
zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen**

Vom 18. Dezember 1986

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 32 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170) sowie des § 53 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) und

auf Grund des § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes und des § 54 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Anlage 1. der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. Es werden eingefügt:

a) nach der Position

„Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl“
---	-------------

die Position

„Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. italica Plenck	Brokkoli“;
---	------------

b) nach der Position

„Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch	Poinsettie (Weihnachtsstern)“
--	----------------------------------

die Position

„Exacum L.	Exacum“;
------------	----------

c) nach der Position

„Medicago x varia T. Martyn	Bastardluzerne“
-----------------------------	-----------------

die Positionen

„Melilotus alba Medik. Melilotus officinalis (L.) Pall.	Weißer Steinklee“ Gelber Steinklee“.
---	---

2. Folgende Position wird angefügt:

„Alle Arten, die hervorgegangen sind

1. aus einer Hybridisation zwischen vorstehend genannten Arten oder

2. aus einer Hybridisation zwischen einer vorstehend genannten Art und einer anderen Art, wenn das Prüfungsverfahren für die genannte Art auch auf die Hybride anwendbar ist“.

Artikel 2

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühren werden nicht erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1.1 werden die Worte „außer Perlmais, Zuckermais, Ziermais“ angefügt;

bb) in Nummer 2.1 wird das Wort „ Rose“ gestrichen;

cc) der Nummer 4.1 werden die Worte „ Perlmais, Zuckermais, Ziermais“ angefügt;

dd) in Nummer 4.5 wird nach dem Wort „Blumenkohl,“ das Wort „Brokkoli,“ eingefügt;

ee) in Nummer 4.6 werden nach dem Wort „Sichel-luzerne,“ die Worte „Weißer Steinklee, Gelber Steinklee,“ eingefügt;

ff) in Nummer 4.7 werden nach den Worten „Poinsettie (Weihnachtsstern),“ das Wort „Exacum,“ und nach dem Wort „Azalee,“ das Wort „Rose,“ eingefügt;

b) in der Tabelle wird jeweils die Angabe „SortSchG“ durch die Angabe „SortG“ und die Angabe „SaatVG“ durch die Angabe „SaatG“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Sortenschutzgesetzes und § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Zweite Verordnung
zur Änderung der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

In § 3 Satz 2 der See-Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2008), geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1454), wird das für das Außerkrafttreten angegebene Datum „31. Dezember 1986“ geändert in „30. April 1990“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Alfred Bayer

**Bekanntmachung
der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
Vom 15. Dezember 1986**

Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts hat sich durch Beschluß vom 15. Dezember 1986 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1986

Der Präsident
des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Wolfgang Zeidler

Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts

Inhalt

Teil A

Vorschriften zur Organisation und Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts	§§ 1–19
--	---------

Teil B

Verfahrensergänzende Vorschriften	§§ 20–70
Titel 1: Zum Verfahren der Senate	§§ 20–37
Titel 2: Zum Verfahren im Vertretungsfalle gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 2, 19 Abs. 4 BVerfGG	§ 38
Titel 3: Zum Verfahren in den Kammern gemäß § 93 b BVerfGG	§§ 39–42
Titel 4: Zum Verfahren im Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG	§§ 43–47
Titel 5: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 16 BVerfGG	§§ 48–49
Titel 6: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 105 BVerfGG	§§ 50–55
Titel 7: Zum Verfahren bei Abgabe eines Sondervotums gemäß § 30 Abs. 2 BVerfGG	§ 56
Titel 8: Zum Verfahren im Plenum gemäß § 7 a BVerfGG	§§ 57–59
Titel 9: Über das Allgemeine Register (AR) des Bundesverfassungsgerichts	§§ 60–62
Titel 10: Schlußvorschriften	§§ 63–70

Teil A
**Vorschriften zur Organisation
und Verwaltung
des Bundesverfassungsgerichts**

§ 1

(1) Plenum und Präsident arbeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Gerichts zusammen.

(2) Das Plenum berät und beschließt über die Aufstellung des Haushaltsplanes des Gerichts, über alle die Richter, ihren Status und ihre Arbeitsbedingungen unmittelbar betreffenden Fragen sowie erforderlichenfalls über allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Gerichts.

(3) Der Präsident nimmt die ihm nach den Gesetzen zustehenden Befugnisse wahr und führt die Beschlüsse des Plenums in dessen Auftrag aus. Er leitet die Verwaltung des Gerichts; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird er mit dem Plenum beraten.

§ 2

(1) Das Plenum wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Frühjahr und im Herbst einberufen.

(2) Der Präsident beruft das Plenum unverzüglich ein, wenn es der Vizepräsident, ein Ausschuß oder mindestens drei Richter unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung sollen wenigstens vier Tage liegen.

(4) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Richter anwesend sind.

(5) Der Einladung sind die Tagesordnung und, soweit nötig, die zur Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Der Präsident setzt jeden von einem Richter spätestens am dritten Tag vor der Sitzung angemeldeten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung. Das Plenum kann, wenn niemand widerspricht, weitere Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen. Ein Beratungsgegenstand, den der Präsident, der Vizepräsident, ein Ausschuß oder mindestens drei Richter eingebracht haben, darf von der Tagesordnung nicht abgesetzt werden. Im übrigen beschließt das Plenum zu Beginn seiner Sitzung über die Tagesordnung.

(7) Der Präsident leitet die Sitzung. Über ihren Verlauf wird ein Protokoll geführt, das jedem Richter alsbald zugeht.

§ 3

(1) Das Plenum bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) einen Geschäftsordnungsausschuß,
- b) einen Protokollausschuß,
- c) einen Haushalts- und Personalausschuß,
- d) einen Bibliotheksausschuß.

Nach Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Den ständigen Ausschüssen gehören zwei Richter aus jedem Senat an, den Ausschüssen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c außerdem der Präsident und der Vizepräsident.

(3) Das Plenum bestellt für zwei Geschäftsjahre die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter.

(4) Der Präsident führt den Vorsitz in den Ausschüssen, denen er angehört. Die übrigen Ausschüsse wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Jedes Mitglied des Ausschusses kann dessen Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Vorsitzende hat den Ausschuß unverzüglich einzuberufen.

(6) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Die ständigen Ausschüsse erledigen ihre Angelegenheiten an Stelle des Plenums, soweit nicht das Plenum im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht oder der Ausschuß die Entscheidung des Plenums für erforderlich hält. Das Plenum kann einen Ausschuß für die Behandlung einer Angelegenheit an seine Beschlüsse binden. Es kann einem ständigen Ausschuß eine Angelegenheit zur Vorbereitung der Beratung und Beschlußfassung im Plenum zuweisen.

(8) Die Vorsitzenden berichten mindestens einmal im Jahr dem Plenum über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 4

Innerhalb des Gerichts wird der Präsident vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten, bei gleichem Dienstalter von dem lebensältesten anwesenden Richter vertreten.

§ 5

(1) Der Präsident vertritt das Gericht nach außen. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste anwesende Richter.

(2) Die Darlegung von Auffassungen des Gerichts und die Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber dem Bundespräsidenten, dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie deren Ausschüssen obliegt dem Präsidenten im Benehmen mit dem Vizepräsidenten. Sie können von anderen Richtern vertreten oder unterstützt werden.

§ 6

Der Präsident übt das Hausrecht aus.

§ 7

(1) Die Richter werden über alle wichtigen, das Gericht oder die Richter berührenden Vorgänge unterrichtet.

(2) Bei Einladungen an das Gericht entscheidet der Protokollausschuß, wer sie wahrnimmt, sofern es nicht nach der Art der Einladung angemessen ist, daß der

Präsident ihr allein folgt. Bei Einladungen an das Gericht oder an den Präsidenten kann dieser nur von einem Richter vertreten werden.

(3) Für Besuche beim Gericht gilt Entsprechendes.

§ 8

Das Dienstalder der Richter bestimmt sich vom Tage der ersten Vereidigung als Bundesverfassungsrichter an. Bei gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter.

§ 9

Soweit in Gesetzen, die auf die Richter entsprechend anzuwenden sind, dem Vorgesetzten, dem Dienstvorgesetzten oder dem Leiter der Behörde Verwaltungsentscheidungen zugewiesen sind, trifft sie der Präsident.

§ 10

(1) Dienstreisen von Richtern sind dem Präsidenten anzuzeigen, der durch Gegenzeichnung kenntlich macht, daß gegen die Behandlung der Reise als Dienstreise keine Einwendungen bestehen. Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt die Teilnahme von Richtern an Fachtagungen im Inland als Dienstreise.

(2) Dienstreisen von wissenschaftlichen Mitarbeitern genehmigt der Präsident.

§ 11

(1) Die Richter zeigen rechtzeitig vorher dem Präsidenten und dem Vorsitzenden ihres Senats an, für welche Zeit sie ihren Urlaub nehmen. Sie hinterlassen ihre Anschrift beim Präsidialrat.

(2) In derselben Weise zeigen sie Krankheit und Ortsabwesenheit von längerer Dauer als einer Woche an.

§ 12

(1) Jedem Senat wird ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt als Präsidialrat zugeteilt.

(2) Der Präsidialrat unterstützt insbesondere den Vorsitzenden des Senats bei der Erledigung der Senatsgeschäfte.

(3) Er ist in Senatsangelegenheiten ausschließlich an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.

§ 13

(1) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter unterstützen die Richter, denen sie zugewiesen sind, bei deren dienstlicher Tätigkeit. Sie sind dabei an die Weisungen des Richters gebunden.

(2) Jeder Richter ist berechtigt, seinen wissenschaftlichen Mitarbeiter selbst auszuwählen. Gegen seinen Willen kann ihm ein Mitarbeiter nicht zugewiesen werden.

(3) Die dienstliche Beurteilung des wissenschaftlichen Mitarbeiters obliegt dem Richter. Der Präsident kann eine eigene Beurteilung beifügen.

§ 14

(1) Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte regelt der Präsident. Er kann bestimmte Geschäfte dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor beim Bundesverfassungsgericht) allgemein zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Die die Richter betreffenden Verwaltungsentscheidungen, die nicht einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Präsident selbst.

§ 15

(1) Der leitende Verwaltungsbeamte handelt stets im Auftrag des Präsidenten. Er wird vom Präsidialrat eines Senats vertreten.

(2) Vorbereitende Gespräche oder Verhandlungen, die Beamte der Verwaltung mit Vertretern der gesetzgebenden Körperschaften oder Ministerien führen, haben sich im Rahmen der vorher im Plenum oder in einem seiner Ausschüsse festgelegten Richtlinien zu halten oder sind, soweit solche nicht bestehen, nach Weisung des Präsidenten zu führen.

§ 16

Der Posteinlauf wird dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten vorgelegt, soweit diese nichts anderes bestimmen.

§ 17

(1) Verlautbarungen des Gerichts sind von der Pressestelle zu verbreiten. Sie sind schriftlich festzuhalten. Aus den Unterlagen muß hervorgehen, wer die Verlautbarung veranlaßt hat und wer für ihre Formulierung verantwortlich ist.

(2) Informationen an die Presse aus dem Bereich eines Senates bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden.

§ 18

Bei der Bibliothek des Gerichts wird ein Archiv eingerichtet, in dem alle das Gericht berührenden Materialien gesammelt werden.

§ 19

Soweit sich aus der Stellung des Gerichts als eines obersten kollegialen Verfassungsorgans, dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz und dem Gesetz über das Amtsgeld der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts, aus dieser Geschäftsordnung oder den vom Gericht erlassenen besonderen Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die obersten Bundesbehörden.

Teil B

Verfahrensergänzende Vorschriften

Titel 1

Zum Verfahren der Senate

§ 20

(1) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Geschäftsjahres an, nach welchen Grundsätzen die verfahrenseinleitenden

Anträge auf die Richter einschließlich des Vorsitzenden als Berichterstatter zu verteilen sind. Von diesen Grundsätzen kann während des Geschäftsjahres nur abgewichen werden, wenn dies wegen Überlastung oder längerer Verhinderung eines Richters nötig wird.

(2) Der Vorsitzende stellt den Berichterstatter gemäß Absatz 1 fest. Er kann wegen der besonderen Bedeutung der Sache im Einvernehmen mit dem Senat einen Mitberichterstatter bestimmen.

§ 21

(1) Die Senate bestimmen, an welchen Wochentagen sie regelmäßig zur Beratung zusammentreten. Außerordentliche Sitzungen bedürfen eines Senatsbeschlusses; in Eilfällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

(2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Senat die Tagesordnung fest. Sie soll den Richtern mindestens zehn Tage vorher zugehen.

§ 22

(1) Die Zustellung nach § 23 Abs. 2 BVerfGG erfolgt durch den Vorsitzenden auf Vorschlag des Berichterstatters, bei Verfassungsbeschwerden in der Regel nach Abschluß des Verfahrens gemäß § 93 b Abs. 1 BVerfGG.

(2) Die weitere Förderung des Verfahrens, insbesondere durch sachleitende Verfügungen, obliegt dem Berichterstatter, soweit veranlaßt im Benehmen mit dem Vorsitzenden.

(3) Ersuchen an oberste Gerichtshöfe des Bundes oder oberste Landesgerichte (§ 82 Abs. 4 BVerfGG) werden vom Vorsitzenden des Senats auf Vorschlag des Berichterstatters oder des Senats verfügt. Entsprechende Ersuchen können auch in anderen Fällen als in denen der konkreten Normenkontrolle (§ 13 Nr. 11 BVerfGG) verfügt werden.

(4) Auf Vorschlag des Berichterstatters oder auf Beschluß des Senats ersucht der Vorsitzende Persönlichkeiten, die auf einem Gebiet über besondere Kenntnisse verfügen, sich zu einer für die Entscheidung erheblichen Frage gutachtlich zu äußern.

(5) Alle das Verfahren betreffenden Maßnahmen werden aktenkundig gemacht.

§ 23

(1) In jeder Sache, die vom Senat zu entscheiden ist, legt der Berichterstatter ein schriftliches Votum vor. Spätestens gleichzeitig gehen den Mitgliedern des Senats die Handakten zu, die alle verfahrens- und entscheidungserheblichen Schriftstücke enthalten. In einfachen Fällen kann an Stelle eines Votums ein begründeter Entscheidungsentwurf vorgelegt werden.

(2) Zwischen der Verteilung des Votums und der Beratung oder der mündlichen Verhandlung sollen mindestens zehn Tage liegen.

§ 24

(1) Der Senat beschließt, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet.

(2) Der mündlichen Verhandlung liegt in der Regel eine vom Senat gebilligte Gliederung des Verhandlungsablaufes zugrunde, die den Verfahrensbeteiligten rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zugeht.

(3) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Daneben wird sie in einer Tonbandaufnahme festgehalten. Das Band steht nur den Richtern und den Verfahrensbeteiligten zum Abhören im Gericht zur Verfügung. Überspielungen und private Übertragungen sind unzulässig.

(4) Wenn und soweit Übertragungen für den Gebrauch des Gerichts angefertigt werden, können die Verfahrensbeteiligten eine Abschrift ihrer eigenen Äußerungen erhalten. Im übrigen dürfen solche Übertragungen den Verfahrensbeteiligten oder Dritten nur nach Zustimmung des Autors der Äußerungen und in der Regel gegen Erstattung der Kosten zugänglich gemacht werden. Der Autor darf das gesprochene Wort stilistisch korrigieren, jedoch nicht den Sinn verändern.

(5) Auf die Regelungen in Absätzen 3 und 4 ist zu Beginn der mündlichen Verhandlung hinzuweisen.

§ 25

Bei den Beratungen dürfen nur die mitwirkenden Richter anwesend sein.

§ 26

(1) Nach Beginn der Beratung einer Sache mit weniger als acht Richtern können weitere Richter nicht hinzutreten. Die Beratung darf nur neu begonnen werden, wenn die Fortsetzung der früher begonnenen Beratung am gesetzlichen Quorum scheitert.

(2) Jeder Richter, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, kann bis zu deren Verkündung oder bis zu deren Ausfertigung zum Zwecke der Zustellung die Fortsetzung der Beratung verlangen, wenn er seine Stimmabgabe ändern will; er kann die Fortsetzung der Beratung beantragen, wenn er bisher nicht erörterte Gesichtspunkte vortragen möchte oder wenn ihm ein Sondervotum dazu Anlaß gibt.

(3) Entscheidungen, die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen sind, erhalten das Datum des Tages, an dem sie endgültig beschlossen worden sind.

§ 27

Über den Gang der Beratung entscheidet der Senat. Wirft die Sache mehrere Rechtsfragen auf, so wird über sie in der Regel nacheinander abgestimmt, bevor über den Tenor entschieden wird.

§ 28

(1) Die Richter, die an einer Entscheidung mitgewirkt haben, sind im Rubrum mit ihrem Namen in der Reihenfolge ihres Dienalters nach dem Vorsitzenden aufzuführen.

(2) Ist ein Richter, der an der Entscheidung mitgewirkt hat, an der Unterschrift verhindert, so beurkundet dies der Vorsitzende.

§ 29

Entscheidungen, die im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen sind, übersendet der Präsidialrat des Senats dem Bundesjustizministerium. Ist die Entscheidung drei Monate nach der Verkündung oder Zustellung noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, so unterrichtet er den Vorsitzenden und den Berichterstatter.

§ 30

Soweit die Entscheidung dem Verfahrensbevollmächtigten eines Verfassungsorgans zugestellt wird, ist sie gleichzeitig dem Verfassungsorgan unmittelbar zu übersenden.

§ 31

(1) Die Entscheidungen des Plenums gemäß § 16 Abs. 1 BVerfGG und der Senate werden in einer vom Gericht autorisierten Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts veröffentlicht, es sei denn, daß das Plenum oder der Senat die Veröffentlichung ausschließt. Dieser Beschluß ist aktenkundig zu machen.

(2) Wenn ein Beschluß der Kammer nach § 93 b BVerfGG im Einzelfall von besonderem Interesse ist, kann der Senat auf ihren Vorschlag die Veröffentlichung in der Sammlung veranlassen.

(3) Die Namen der Richter, die an der Entscheidung beteiligt sind, werden in der Sammlung mit abgedruckt.

(4) Die Namen von Personen, Personenvereinigungen und Orten werden beim Abdruck grundsätzlich mit den Anfangsbuchstaben abgekürzt.

§ 32

(1) Presseverlautbarungen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des Berichterstatters und des Vorsitzenden und dürfen erst hinausgegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung den Prozeßbeteiligten zugegangen ist.

(2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.

§ 33

Im Bundesverfassungsgericht wird ein Nachschlagewerk über die Rechtsprechung des Gerichts geführt, das der Arbeit des Gerichts dient. Außenstehende können es gemäß den Vorschriften der Bibliotheksordnung benutzen.

§ 34

Voten, Entscheidungsentwürfe, Änderungs- und Formulierungsvorschläge sowie Notizen des Berichterstatters sind nicht Bestandteil der Verfahrensakten. Sie sind in besonderem Umschlag zusammen mit den Akten aufzubewahren; sie unterliegen nicht der Akteneinsicht.

§ 35

(1) Verfahrensakten des Gerichts werden an andere Gerichte oder an Behörden nicht hinausgegeben; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet der Senat.

(2) Akteneinsicht kann der Vorsitzende des Senats auch einem nicht am Verfahren Beteiligten gewähren, wenn

dieser ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und Belange der Verfahrensbeteiligten nicht verletzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch nach Abschluß des Verfahrens.

§ 36

(1) Die Verfahrensakten des Gerichts samt Voten können – frühestens nach zehn Jahren – nach Maßgabe einer Vereinbarung an das Bundesarchiv abgegeben werden; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Plenums. Die Akten dürfen frühestens nach dreißig Jahren seit der Entscheidung verwertet werden.

(2) Die Vernichtung von Akten ist frühestens nach zwanzig Jahren zulässig. Von der Vernichtung ausgeschlossen sind in jedem Falle prozeßleitende Anträge, Urschriften der Entscheidungen des Gerichts sowie vollständige Verfahrensakten einschließlich der Voten, wenn der Senat ihre Vernichtung wegen ihrer rechtsgeschichtlichen Bedeutung ausgeschlossen hat.

§ 37

Jeder Präsidialrat führt eine Liste, in die einzutragen sind:

- a) die in beiden Senaten gefaßten Beschlüsse über die Festsetzung eines Gegenstandswertes unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und des Streitgegenstandes,
- b) die von den Senaten und den Kammern gemäß § 34 Abs. 2 und 4 BVerfGG verhängten Gebühren unter Angabe ihrer Höhe, des Aktenzeichens und des Datums der Entscheidung.

Titel 2

**Zum Verfahren im Vertretungsfalle
gemäß §§ 15 Abs. 2 Satz 2, 19 Abs. 4 BVerfGG**

§ 38

(1) In den Fällen der §§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfGG ordnet der Vorsitzende des Senats, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist, das Losverfahren an.

(2) Der Vorsitzende des anderen Senats führt das Losverfahren durch. Er unterrichtet die Richter seines Senats von dem Lostermine und zieht den Präsidialrat als Urkundsbeamten zu. Über das Losverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten des Verfahrens gebracht wird. Das Ergebnis des Losverfahrens ist allen Richtern mitzuteilen.

(3) Für die Anordnung und Durchführung des Losverfahrens gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG entsprechend.

Titel 3

**Zum Verfahren in den Kammern
gemäß § 93 b BVerfGG**

§ 39

In den Kammern führen, soweit sie ihnen angehören, der Präsident und der Vizepräsident, im übrigen der

jeweils dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste anwesende Richter den Vorsitz.

§ 40

(1) Jede Kammer beschließt – in der Regel auf Grund eines Votums – über die Annahme aller Verfassungsbeschwerden, die einem ihrer Mitglieder als Berichterstatter zugeteilt worden sind. Ein förmlicher Beschluß ist entbehrlich, wenn die Kammer die Annahme nicht ablehnt.

(2) Solange das Verfahren nicht beim Senat anhängig ist, sind die Kammern auch zuständig zur Entscheidung über Ausschluß oder Befangenheit eines Mitglieds (§§ 18, 19 BVerfGG), Festsetzung des Gegenstandswertes (§ 113 Abs. 2 BRAGO), Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) und Zulassung eines Beistandes (§ 22 BVerfGG). Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, entscheidet der Senat.

(3) Die Kammer kann ferner – solange über die Annahme einer Verfassungsbeschwerde noch nicht entschieden ist – durch einstimmigen Beschluß einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ablehnen. Lehnt sie die Annahme der Verfassungsbeschwerde ab, werden die in dieser Sache gestellten Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos.

§ 41

(1) Vor der Entscheidung der Kammer kann der Berichterstatter Stellungnahmen der in § 94 BVerfGG genannten Äußerungsberechtigten oder Dritter einholen.

(2) Die Spruchpraxis der Kammern wird für den gerichtlichen Gebrauch in einer Kartei erfaßt.

§ 42

Sind in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren, das mit einem Nicht-Akzeptations-Beschluß geendet hat, Akten des Gerichts, gegen dessen Entscheidung sich die Verfassungsbeschwerde gerichtet hat, beigezogen worden, so ist diesem Gericht bei der Rückgabe der Akten eine Abschrift des Beschlusses zu übersenden. Das gleiche gilt, wenn ein Verfassungsorgan oder eine Behörde um eine Äußerung zur Verfassungsbeschwerde ersucht worden war oder wenn sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung eines obersten Bundesgerichts gerichtet hat.

Titel 4

Zum Verfahren im Ausschuß gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG

§ 43

In den nach § 14 Abs. 5 BVerfGG zu bildenden Ausschüssen wählt jeder Senat für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Richter und zwei Stellvertreter. Der Präsident wird im Vorsitz vom Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung vom dienstältesten, bei gleichem Dienstalder von dem lebensältesten Mitglied des Ausschusses.

§ 44

(1) Die Präsidialräte unterrichten die Vorsitzenden beider Senate von allen verfahrenseinleitenden Anträgen. Dabei haben sie auf Zweifel, die die Senatszuständigkeit betreffen, hinzuweisen. Der Vorsitzende führt gegebenenfalls eine Erörterung in seinem Senat herbei.

(2) Eine Sache kann kurzerhand an den anderen Senat abgegeben werden, wenn die Vorsitzenden und Berichterstatter beider Senate darüber einig sind.

(3) Jeder Richter kann die Einberufung des Ausschusses beantragen. Der Ausschuß wird unverzüglich – in der Regel mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen – einberufen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn der Senat die Beratung in der Sache begonnen hat.

§ 45

Der Präsident bestellt aus den Mitgliedern des Ausschusses je einen Berichterstatter aus jedem Senat. Die Berichterstatter können gemeinsam oder getrennt vor der Sitzung ein schriftliches Votum zur Zuständigkeitsfrage abgeben.

§ 46

Die Beschlüsse des Ausschusses werden vom Vorsitzenden in einem Aktenvermerk festgehalten. Sie werden nicht begründet. Sie werden allen Richtern mitgeteilt und zu den Akten des Verfahrens gebracht.

§ 47

Der Senat, dessen Zuständigkeit durch einen Beschluß des Ausschusses begründet worden ist, weist in seiner Entscheidung auf den Beschluß hin.

Titel 5

Zum Verfahren im Plenum gemäß § 16 BVerfGG

§ 48

(1) Der Senat, der in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats oder des Plenums enthaltenen Rechtsauffassung abweichen will, ruft das Plenum durch Senatsbeschluß an.

(2) Die Anrufung des Plenums entfällt, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden will, auf Anfrage erklärt, daß er an seiner Rechtsauffassung nicht festhalte.

§ 49

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Plenums benennt der Vorsitzende jedes Senats einen Berichterstatter. Jeder Berichterstatter legt spätestens zehn Tage vor der Plenarsitzung ein Votum vor.

(2) Der Beschluß des Plenums ist zu begründen. Er ist ebenso wie Entscheidungen der Senate zu behandeln.

Titel 6**Zum Verfahren im Plenum
gemäß § 105 BVerfGG****§ 50**

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 105 Abs. 1 BVerfGG kann gestellt werden von mindestens sechs Mitgliedern des Gerichts, im Falle des § 105 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG auch vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten gemeinsam.

(2) Der Antrag samt Begründung wird allen Mitgliedern des Gerichts in vertraulicher Form gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

§ 51

Dem Richter, gegen den sich der Antrag richtet, ist Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag schriftlich und mündlich vor dem Plenum zu äußern.

§ 52

Der Beschluß auf Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung von mindestens acht Richtern. Das Plenum berät und beschließt in Abwesenheit des Betroffenen. Der Beschluß wird nicht begründet; er wird von den mitwirkenden Richtern unterschrieben und anschließend dem Betroffenen eröffnet.

§ 53

Nach Einleitung des Verfahrens bestellt das Plenum einen Untersuchungsführer aus seiner Mitte. Er hört den Betroffenen und führt die erforderlichen Ermittlungen durch; zu Beweiserhebungen hat er den Betroffenen zu laden. Über das Ergebnis der Untersuchung berichtet er dem Plenum schriftlich und in der mündlichen Verhandlung; sein Bericht schließt mit einem Vorschlag für die Entscheidung. An der Beratung und Beschlußfassung nimmt er nicht teil.

§ 54

Die mündliche Verhandlung findet unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Auf Antrag des Betroffenen kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 55

(1) Das Verfahren auf einen Antrag nach § 105 Abs. 1 BVerfGG ist einzustellen, wenn der Richter, gegen den sich der Antrag richtet, gemäß § 12 BVerfGG aus dem Amt entlassen ist oder wenn er wegen Ablaufs seiner Amtszeit oder auf Antrag (§ 98 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BVerfGG) in den Ruhestand tritt.

(2) Das Verfahren ist auch einzustellen, wenn der Antrag vor einem Beschluß nach § 105 Abs. 4 BVerfGG zurückgenommen wird, es sei denn, daß das Plenum beschließt, es einzuleiten oder fortzusetzen.

Titel 7**Zum Verfahren bei Abgabe eines Sondervotums
gemäß § 30 Abs. 2 BVerfGG****§ 56**

(1) Das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Ent-

scheidung oder deren Begründung niederlegt, muß binnen drei Wochen nach Fertigstellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Senats vorliegen. Der Senat kann diese Frist verlängern.

(2) Wer beabsichtigt, ein Sondervotum abzugeben, hat dies dem Senat mitzuteilen, sobald es der Stand der Beratungen ermöglicht.

(3) Wird das Sondervotum zu einem Urteil abgegeben, so gibt der Vorsitzende dies bei der Verkündung bekannt. Im Anschluß daran kann der Richter den wesentlichen Inhalt seines Sondervotums mitteilen.

(4) Das Sondervotum wird zusammen mit der Entscheidung bekanntgemacht.

(5) Das Sondervotum ist in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluß an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen.

(6) Für Sondervoten zu Entscheidungen des Plenums gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Titel 8**Zum Verfahren im Plenum
gemäß § 7 a BVerfGG****§ 57**

Jeder Richter kann Vorschläge für die Entschliebung des Plenums gemäß § 7 a BVerfGG machen. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung des Plenums eingereicht und begründet werden; dabei ist mitzuteilen, ob der Vorgeschlagene mit seiner Nominierung im Plenum einverstanden ist.

§ 58

(1) Über die Wahlvorschläge wird nach Abschluß der Aussprache geheim abgestimmt.

(2) Im ersten Wahlgang wird unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt, auf denen die Vorschläge in alphabetischer Folge aufgeführt sind. Jeder Richter hat soviel Stimmen, wie Vorschläge zu machen sind. Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Stimmenzahl ergibt.

(3) Bleibt der erste Wahlgang ganz oder teilweise erfolglos, so werden die Kandidaten einzeln in gesonderten Wahlgängen mit Stimmzetteln gewählt, auf die der Wahlberechtigte nur einen Namen setzt. Der Wahlakt wird so lange wiederholt, bis ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat; bei jeder Wiederholung scheidet die beiden Kandidaten aus, die im vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen enthalten haben.

§ 59

Führen die Wahlen nach § 58 nicht zu einer genügenden Zahl von Vorschlägen, so tritt das Plenum eine Woche später erneut zur Wahl zusammen; in dieser Sitzung können neue Vorschläge eingebracht werden.

Titel 9**Über das Allgemeine Register (AR)
des Bundesverfassungsgerichts****§ 60**

(1) Eingaben an das Bundesverfassungsgericht, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht statthaft sind, werden im Allgemeinen Register (AR) erfaßt und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Hierzu rechnen insbesondere:

- a) Anfragen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren,
- b) Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht.

(2) Im Allgemeinen Register können auch Verfassungsbeschwerden registriert werden,

- a) die unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, oder
- b) bei denen sich die Senatszuständigkeit nicht alsbald klären läßt.

§ 61

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein Vorgang in das Allgemeine Register einzutragen ist, trifft der Präsident oder der Vizepräsident. Der Präsident kann die Entscheidungsbefugnis allgemein auf die Präsidialräte übertragen. Diese entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen; ist ein Präsidialrat verhindert, trifft der andere die Entscheidung allein.

(2) Ein gemäß § 60 Abs. 2 Buchstabe a im Allgemeinen Register eingetragener Vorgang ist in das Verfahrensregister zu übertragen, wenn der Einsender nach Unterrichtung über die Rechtslage eine richterliche Entscheidung begehrt.

(3) Soll ein Vorgang aus dem Allgemeinen Register in das Verfahrensregister übertragen werden, so ist er dem Präsidialrat des für zuständig erachteten Senats zuzuleiten. Für die Entscheidung über die Übertragung gilt Absatz 1 entsprechend. Hat im Falle des § 60 Abs. 2 Buchstabe b der gemäß § 14 Abs. 5 BVerfGG berufene Ausschuß über die Senatszuständigkeit entschieden, veranlaßt der Präsidialrat des für zuständig erklärten Senats die Eintragung in das Verfahrensregister.

§ 62

(1) Für das Allgemeine Register ist ein Präsidialrat verantwortlich. Er wird durch den anderen Präsidialrat vertreten.

(2) Der Präsidialrat wird durch mindestens einen zur Zeichnung befugten Beamten, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, und durch Beamte des gehobenen Dienstes unterstützt.

Titel 10**Schlußvorschriften****§ 63**

Mitglieder des Gerichts im Sinne dieser Geschäftsordnung sind auch Richter, die nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte fortführen (§ 4 Abs. 4 BVerfGG).

§ 64

Die Richter tragen in der mündlichen Verhandlung eine Robe mit Barett.

§ 65

Das Geschäftsjahr des Bundesverfassungsgerichts ist das Kalenderjahr.

§ 66

(1) Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts wird statistisch erfaßt.

(2) Die Geschäftslast des Gerichts wird monatlich in einer Statistik und am Ende des Geschäftsjahres in einer Gesamtstatistik dargestellt.

§ 67

Unbeschadet des § 19 ist das Gerichtsgebäude während einer mündlichen Verhandlung und einer Urteilsverkündung sowie auf besondere Anordnung des Präsidenten zu beflaggen.

§ 68

(1) Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung kann von jedem Richter gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muß die formulierte Textänderung und eine Begründung enthalten.

(2) Zwischen Antrag und Beschlußfassung im Plenum soll mindestens eine Frist von einem Monat liegen.

(3) Im Verteidigungsfall (Artikel 115 a Abs. 1, 115 g GG) kann die Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Richter geändert werden, wenn dies zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist.

§ 69

Die Geschäftsordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

§ 70

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft; gleichzeitig wird die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2515; 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Beschluß des Plenums vom 1. Juli 1986 (BGBl. I S. 1031), aufgehoben.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 19. Dezember 1986

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 86	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens <small>826-2-11-1</small>	1038
8. 12. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Zollarifverordnung (Zollpräferenzen 1986 gegenüber Entwicklungsländern – EGKS) <small>613-2-8</small>	1058
9. 12. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Zollarifverordnung (Zollkontingent 1987 für Bananen) <small>613-2-8</small>	1063
10. 12. 86	Vierte Verordnung zur Änderung der Zollarifverordnung (Besondere Zollsätze gegenüber Spanien – EGKS) <small>613-2-8</small>	1064
10. 12. 86	Verordnung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und zu dem Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 <small>613-2-9</small>	1067
1. 12. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des deutsch-israelischen Abkommens über Soziale Sicherheit	1099
1. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1099
1. 12. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1100

Preis dieser Ausgabe: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
26. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3591/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3359/86 über die Menge hochwertigen Rindfleischs aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Rahmen der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/85 vorgesehenen Regelung eingeführt werden darf	L 334/18	27. 11. 86
26. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3592/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 zur Festlegung bestimmter Einzelheiten zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für backfähigen Weichweizen	L 334/19	27. 11. 86
27. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3612/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	L 335/15	28. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3635/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	L 336/39	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3636/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1430/86 zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Kefalotyri und Kasserl	L 336/41	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3638/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2650/86 betreffend die Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die in bestimmten Mitgliedstaaten Gegenstand von Interventionsankäufen sein können	L 336/47	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3644/86 der Kommission über die im voraus festgesetzten Preise für unverarbeitete, der Herstellung bestimmter Würzmittel vorbehaltene Korinthen der Ernte 1985	L 336/58	29. 11. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3665/86 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 bezüglich der Frist für die Beantragung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 339/1	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3666/86 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	L 339/10	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3667/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/86 zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der am 1. März 1986 bei den Interventionsstellen Spaniens und Portugals eingelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Konto gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates zugrunde zu legen sind	L 339/13	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3668/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 über Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett	L 339/15	2. 12. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3669/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 339/16	2. 12. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3679/86 des Rates zur Festsetzung des Richtsatzes für den Fettgehalt der nach Irland und dem Vereinigten Königreich eingeführten standardisierten Vollmilch für das Milchwirtschaftsjahr 1987/88	L 340/2	3. 12. 86
2. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3684/86 der Kommission zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung des Wertes der in Interventionslagerbeständen befindlichen und auf das Haushaltsjahr 1987 zu übertragenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zugrunde zu legen sind	L 340/9	3. 12. 86
2. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3685/86 der Kommission zur Durchführung eines Pilotprojekts über die integrierte Überwachung von Milch und Milch-erzeugnissen, um deren Absatz zu fördern	L 340/11	3. 12. 86

Andere Vorschriften

24. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3605/86 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1987	L 335/1	28. 11. 86
18. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3606/86 des Rates über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der benachteiligten Gebiete in Irland	L 335/3	28. 11. 86
26. 11. 86 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3619/86 des Rates zur Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind	L 336/1	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3637/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1986	L 336/42	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 der Kommission zur jährlichen Aktualisierung des Länderverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 336/46	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3641/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 654/86 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1986	L 336/55	29. 11. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3647/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 336/63	29. 11. 86
26. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3661/86 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China	L 339/1	2. 12. 86
26. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3662/86 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lagergehäusen für Wälzlager mit Ursprung in Japan	L 339/4	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3670/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gaze und Waren daraus der Tarifnummer ex 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 339/17	2. 12. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,30 DM (7,20 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,10 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3671/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für tierische Farbstoffe der Tarifstelle 32.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 339/18	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3672/86 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 339/19	2. 12. 86
1. 12. 86 Entscheidung Nr. 3673/86/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 339/20	2. 12. 86
1. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3674/86 der Kommission zur Verlängerung von vorläufigen Maßnahmen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in bestimmten Drittländern nach Spanien	L 339/21	2. 12. 86
28. 11. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3678/86 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/86 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyäthylen-Terephthalat-Folien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 340/1	3. 12. 86
2. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3682/86 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Dänemark	L 340/7	3. 12. 86
2. 12. 86 Verordnung (EWG) Nr. 3683/86 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge von Irland	L 340/8	3. 12. 86